



Amtliches Bekanntmachungsblatt des **AMTES STRALENDORF**

mit den Gemeinden Dümmer, Holthusen, Klein Rogahn, Pampow,
Schossin, Stralendorf, Warsow, Wittenförden, Zülów

Nr. 2/8. Jahrgang • 25. Februar 2004

Traumfrisur mit
Echthaarverlängerung



Trendsalon G. Wittenburg

Dorfstr. 10, 19073 Stralendorf, Tel.: 03869/7434

Land & Leute:



Das Glück dieser Erde liegt auf dem Rücken der Pferde



**Pampow
Reit- und Fahrverein
„Siebendorfer Moor“ e.V.**
stellt sich vor
(Seite 2)

Willkommen im Club



**Wittenförden
bietet Treffpunkt
für Jugendliche
im Ort**
(Seite 4)

Absitzen & Antreten



**Die FFW bildet
neue Mitglieder aus**
(Seite 8)

Amtliche Bekanntmachungen



Kommunalwahl 2004
(Seite 7/10 und 14-18)

... und vieles mehr aus der Region!



Winterimpressionen am Ufer des Dümmer Sees

Foto: B. Schossow

Anzeige

Der **Sieben Seen Sportpark** ist 365 Tage im Jahr geöffnet und täglich von 9.00 bis 24.00 Uhr. Er hat 650 Quadratmeter Trainingsfläche, 55 Cardiogeräte, Cardio-Kino, Kraftmaschinen, Lang- und Kurzhandeln, 6 Tennisplätze, 8 Badmintonplätze, 5 Squash-Courts, 1 Tischtennis-Platte, zwei Beachvolleyballfelder, acht Bowlingbahnen, eine Kletterwand, Physiotherapie, Solarien, Kosmetik. Die Karibik-Oase im Sportpark hat sechs Saunen, von 55 bis 95 Grad, 13 Meter Schwimmbecken, Whirlpool, Duschgrotte, Fußbecken, Bar. Außerdem: Kiddi-Club, Kindersport, Seniorensport, Rommee, Kaffee-Kränzchen, Familientag, Kindergartensauna



Los geht's!



Info-Hotline
(0385) 48 5000
Schwerin Ellerried 74
www.7ssp.de

Das Glück dieser Erde liegt auf dem Rücken der Pferde



Pampow. Im Sommer 1981 entstand zunächst nur im Kopf von Frau Stievenard die Idee, den Pferdesport für Kinder in der Gemeinde wieder ins Leben zu rufen.

Im Herbst 1981 begann man mit der ersten Voltigierausbildung einzelner Kinder des Ortes auf dem Gehöft und mit Pferden von Herrn Heinrich Buckentin, dessen Initiative dieser Neubeginn insbesondere zu verdanken ist.

Die damalige LPG in Pampow stellte ein Stallgebäude zur Verfügung und im Mai 1982 wurde die BSG „Siebendorfermoor“ gegründet. Drei Trakehnerstuten und ein Haflingergespann wurden angeschafft und der Pferdebestand erweiterte sich rasch.



Voltigiergruppe 1993

In vielen Arbeitsstunden engagierter BSG-Mitglieder wurde ein Trainings- und Turnierplatz hergerichtet, auf dem erste Turniere stattfanden. Mit der Wende 1989/90 veränderte sich auch der Pferdesport in Pampow. Mit der Entstehung des Gewerbebetriebes für Reit- und Fahrtouristik ging im August 1990 aus der bisherigen BSG, der Reit- und Fahrverein „Siebendorfermoor“ Pampow e.V. hervor.

3 Vereinspferde und ein Fohlen fanden eine Unterkunft auf dem Reiterhof Gombert, auf dem auch Weideland und ein Trainingsplatz zu finden sind.



Reinhard Gombert beim Schaufahren in Redefin

Robuste Haltung gefällt den Pferdebesitzern

Derzeit zählt der Verein 32 Mitglieder zwischen 6 und 60 Jahren, die aus Pampow, Stralendorf und Dümmer kommen.

Grundsätzlich wird der Stalldienst von jedem Mitglied selbst ausgeführt, so lernen auch schon die jüngsten Reiter die richtige Pferdepflege.

Untergebracht sind gegenwärtig 35 Pferde, darunter sind Norweger, Mecklenburger Warmblut, Shetland-Mix und Ponys zu finden.

Das jüngste Pferd ist „Dario“, ein bald einjähriges Hengstpfohlen und das älteste Pferd ist die 28jährige Trakehnerstute „Divina“.

Weidekapazitäten sind noch für weitere Pensionspferde vorhanden. Bei Interesse erfährt man unter Tel. 03865-233 mehr dazu.

Besonderen Wert legt man auf dem Reiterhof Gombert auf eine gute Zufütterung der Tiere und auf ausreichend Wasser auf den Weiden, was im heißen Sommer 2003 besonders wichtig erschien.

Die Pferdebesitzer, die ihre Freunde auf vier Hufen hier untergebracht haben, schätzen die robuste Haltung der Pferde besonders.

Ein Blick auf den Trainingsplan verrät, es ist immer was los und besonders der Freitag, ist ein Haupttrainingstag für Roß und Reiter.

In den Wintermonaten nutzt der Reitverein „Siebendorfermoor“ auch die Reithalle in Zülów für seine Trainingseinheiten.

Stärke liegt im Breitensport

Die Ausbildung junger Pferde hat sich der Pampower Reitverein ebenso zur Aufgabe gemacht.



Auch Norweger können springen: Wallach Billy geritten von Nadine Kutschera

Das Voltigieren war zu BSG-Zeiten das erste Standbein, ist aber in der heutigen Zeit ein wenig in den Hintergrund der Vereinsarbeit gerückt.

„Der Spaß am Reitsport und am Fahren steht für uns im Vordergrund. Unsere Stärke liegt im Breitensport.“ so Frau Stievenard, Vorsitzende des Pampower Reitvereins.

Geplant ist für den Monat April 2004 ein Frühlingsreiten in Zülów. (24.04.2004)

Die Anfänge im Fahrbetrieb gehen auch in die 80er Jahre zurück, da begann Reinhard Gombert mit seinem ersten Gespann, was aus zwei Shetlandponys bestand.

Heute findet man auf dem Reiterhof 5 Kutschen, darunter zwei Hochzeitskutschen und 2 Kremser für Gruppenfahrten. Auch auf die erfolgreiche Teilnahme an mehreren Fahrerturnieren mit einem Haflingermixgespann und Norwegergespannen ist man auf dem Reiterhof stolz.

Der ganze Stolz des Pampower Reiterhofes ist „Delaware“, ein gekörter Reitponyhengst, der sich derzeit sehr gut auf dem Reithof Janenz in Pinnow vererbt.

In den Ferien bietet der Reitverein „Siebendorfermoor“ Pampow e.V. den Freunden des Pferdesports verschiedene Ferienmaßnahmen an. Zelten auf dem Reiterhof, Ausritte, Pferdespiele und der Spaß in der Gemeinschaft sind die wesentlichen Inhalte. Ein buntes Reiterfest mit den Eltern der Kinder rundet das Ferienangebot ab.

Die Beteiligung des Pampower Reitvereins „Siebendorfermoor“ e.V. an verschiedenen Veranstaltungen im gesamten Jahr, macht den Reitverein auch über den Amtsbereich Stralendorf hinaus bekannt.

Auf dem Pampower Reiterhof Gombert in der Stralendorfer Straße hat der Verein eine Heimat gefunden, wo Roß und Reiter fachmännisch betreut werden.

Text: AS/Rei.
Fotos: RuF.

Die Gebühren beim Zweckverband Grevesmühlen bleiben stabil

Dreiköpfige Familie bezahlt pro Jahr nur 382 Euro für ihr Wasser

Die 32 Gemeinden im Zweckverband Grevesmühlen brauchen nichts zu befürchten.

Am 15. Januar 2004 erklärte Verbandsvorsteher Eckhard Bomball: „Die Gebühren bleiben stabil!“ Und das laut derzeitigen Kalkulationen sogar für die nächsten fünf Jahre. Angesichts allgemein steigender Lebenshaltungskosten sei das fast eine Senkung, scherzte der 49-Jährige.

Dabei hatte der Zweckverband bereits vor zwei Jahren seine Gebühren erheblich gesenkt. Erstmals mussten die Kunden nun weniger als ein Euro für das frische Nass bezahlen. Und damit stehen die Verbraucher im Verbandsgebiet allein auf weiter Flur, kommen besonders gut weg. Zum Vergleich: Im Zweckverband Radegast sind 1,35 Euro pro Kubikmeter Trinkwasser fällig, in Schwerin sogar 1,77 Euro. Auch im Bereich Abwasser hatte Bomball 2002 den

Grevesmühlenern ein schönes Geschenk gemacht. Senkung sogar um neun Prozent. Sie mussten im Gegensatz zu den Schwerinern (2,74) und den Kunden im Gebiet des Zweckverbandes Radegast (3,41) nur 1,92 Euro aufbringen. Berechnet für eine dreiköpfige Familie wird der Unterschied besonders deutlich. Für die gesamte Wasserver- und -entsorgung stehen – berechnet für den durchschnittlichen Verbrauch von etwa 90 Kubikmetern – für Schweriner 480 Euro auf der Jahresrechnung. Im Zweckverband Gadebusch sind das bereits deutlich mehr. 576 Euro gilt es hier zu löhnen. Hingegen sind das im Bereich des Grevesmühlener Zweckverbandes vergleichsweise geringe 382 Euro. Und dabei bleibt es nach Aussagen des hiesigen Verbandsvorstehers eben auch die nächsten fünf Jahre.

Zweckverband Grevesmühlen

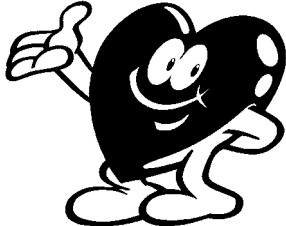


Anzeigen

Alten- und Krankenpflege

Dagmar Peschke

Ihr Wohlbefinden
liegt uns am



Vogelbeerweg 3a
19073 Wittenförden
Tel: 03 85/6 66 52 94
Funk: 01 74/9 15 85 60
Fax: 03 85/6 17 24 84

Schwester Ines
Funk: 01 74/9 15 85 59



Hotel und Freundeskreis Ossenköpp laden ein

- **29.2.04 – Talk mit Hannes Ossenköpp**
17 Uhr im Restaurant – anschl. Nudelvariationen satt! Nur 9,99 €
- **6.3.04 – Frauentagsfeier mit Speis' u. Tanz**
19 Uhr im Restaurant – nach einem Programm mit Rainer Garden, GoGo u. MAFU – Karten im Vorverkauf 16,00 €
- **21.3.04 – Ostermarkt im und um den „Ossenstall“**
10-17 Uhr auf dem Parkplatz – „Ein Kessel Buntes“ mit Stars und Sternchen (mobile Händler unter 03869/3840 melden)
- **26.3.04 – Gastspiel der Niederdeutschen Bühne Rostock e.V.**
20 Uhr im Restaurant – Bitte Aushänge beachten!
- **28.3.04 – Talk mit Hannes Ossenköpp**
17 Uhr im Restaurant – anschl. Dümmer Karpfen für 9,99 €

Dorfstraße 1A • 19073 Dümmer • Tel./Fax (0 38 69) 38 40
Internet: www.hotel-ossenköpp.de

Die Gemeinde Holthusen vermietet:

Geräumige Dachgeschoßwohnung, Dorfstraße 6, 19075 Holthusen
Größe: 93,64 qm – 4 Zimmer, Küche, Bad mit Dusche
Etagenheizung, Antennenanlage (digit.), Telefonanschluß
Grundmiete: 380,00 Euro
Anfragen unter Tel. 03865 – 4058/ Fax 03865 - 787664,
(Mo, Mi, Do, Fr, 9-10.00 Uhr)

Evangelische Kirchgemeinde Parum/Stralendorf

Bekanntmachung

In der Zeit vom 16. Mai bis 6. Juni 2004 finden in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs die Wahlen der Kirchgemeinderäte statt.

„Einladende Gemeinde – mitgestalten – mitverantworten“
so lautet das Motto in diesem Jahr.

Am **Pfingstsonntag** – 30.5.2004 – werden in unseren Kirchgemeinden die Wahlen durchgeführt in **Parum** um 10.00 Uhr
in **Stralendorf** um 14.00 Uhr
jeweils nach den Pfingstgottesdiensten.

Nach den Ortssatzungen sind zu wählen in

Parum	2 Kirchenälteste
Dümmer	5 Kirchenälteste
Schossin	2 Kirchenälteste
Pogreß	1 Kirchenältester
Stralendorf	4 Kirchenälteste
Walsmühlen	3 Kirchenälteste
Zülow	2 Kirchenälteste
Gr.-Rogahn	3 Kirchenälteste

Wir wollen Sie einladen, sich an der Wahl zu beteiligen. Menschen, die bereit sind, Verantwortung in unserer Kirchgemeinde zu übernehmen, werden als Kandidatinnen und Kandidaten gesucht. Menschen, die ihr Vertrauen auf Jesus Christus setzen und so ausgerichtet, die weiteren Schritte unserer Kirchgemeinde bestimmen. Die kommenden 6 Jahre gemeindlichen Lebens werden durch den zu wählenden Kirchgemeinderat geprägt.

Wahlberechtigt sind alle Kirchenmitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und im Wählerverzeichnis aufgeführt sind.

Das Wählerverzeichnis liegt ab dem 1. Februar 2004 im Pfarrhaus Parum öffentlich aus.

Überprüfen Sie bitte, ob auch Ihr Name dort verzeichnet ist.

Wählbar ist jedes Kirchenmitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Wählerverzeichnis unserer Gemeinde steht.

Wir bitten alle Gemeindeglieder, ab sofort Namensvorschläge zu machen.

Für Wahlvorschläge gibt es Formblätter im Pfarrhaus Parum oder bei den Kirchenältesten.

Sie können Ihre Namensvorschläge auch formlos unter Angabe von Anschrift, Geburtsdatum und ausgeübter Tätigkeit machen.

Bitte reichen Sie Ihre Wahlvorschläge bis spätestens 21. März 2004 ein.

Parum, den 28.1.2004
gez. Wolfgang Drephal, Pastor

Willkommen im Club – Wittenfördener Jugendtreff ist offen für neue Mitglieder

Wittenförden. Im Jahre 1994 gegründet, so erfreut sich der Jugendclub in der Gemeinde auch in heutiger Zeit großer Beliebtheit.

Bis ins Jahr 2003 leitete Frau Hass die Einrichtung in der Dorfstraße 34. Im Juli 2003 hat Herr Pilop das Ruder übernommen und hält den Jugendclub weiterhin auf jugendlichem Kurs.

Fünf Zimmer, eine Küche und ein Sanitärbereich, untergebracht im einstigen Forsthaus, bieten Platz für die individuellen Gestaltungsmöglichkeiten der Wittenfördener Jugend.

Entstanden sind in den zurückliegenden Jahren ein Wohnzimmer mit Couch und TV für Unterhaltungen und Themenabende, ein Billardraum, ein Nintendo-Raum, ein Playstation-Zimmer und ein Büro für den Clubbetreuer.



Von Montag bis Freitag besuchen rund 25 Jugendliche von 15 – 21.00 Uhr die Einrichtung.

Einmal im Monat wird der Samstag zum Aktionstag.

Ganz nach den Wünschen der Jugendlichen im Club stehen dann Themenabende auf dem Programm.

Gemeinsam mit Clubbetreuer Tilo wird gekocht. Ob italienische oder mexikanische Kochkünste, beliebt sind diese Abende bei nahezu allen Mitgliedern.

Für alle Besucher gilt innerhalb des Clubs ein striktes Alkohol-, Rauch- und jegliches Drogenverbot.

Die Mädchen und Jungen im Alter von 14 bis 20 Jahren entrichten einen monatlichen Clubbeitrag von 2,00 Euro, der als Zuschuss für Veranstaltungsbesuche eingesetzt wird.

Im Sommer 2003 unternahmen die Teens mehrere Ausflüge, u. a. in das Bowlingcenter nach Schwerin – Görries, in den Heidepark Soltau oder auch in den Zoo – Schwerin.

Gefeiert wird natürlich auch, so erinnern sich die Jugendlichen an sommerliche Grillabende, die Halloween-Party im Herbst und an die gemütliche Weihnachtsfeier 2003, zu der auch Bürgermeister Bosselmann vorbeischaute.

Das coolste Event 2003 jedoch bleibt die vergangene Silvesterfeier im Jugendclub. Von den Jugendlichen selbst organisiert und finanziert, feierten über 30 Kids und Teens in das neue Jahr.

Viele Ideen für 2004:

Für das Jahr 2004 sind neben dem zehnjährigem Clubjubiläum weitere Ausflüge und Events geplant, so soll es im Sommer noch einmal in den Heidepark nach Soltau gehen. Kinobesuche, ein Besuch im Wonnemaar Wismar, Teilnahme an heißen Go-Kart – Rennen und ein verlängertes Wochenende an der Ostsee sind weitere Vorhaben der Clubmitglieder. Neue Mitglieder aus der Gemeinde Wittenförden sind im Jugendclub jederzeit willkommen.

Zum Kennenlernen der Einrichtung empfiehlt Clubbetreuer Tilo Pilop den interessierten Jugendlichen einfach mal vorbeizuschauen.

Tilo Pilop, Betreuer des Wittenfördener Jugendclubs meint: „Besonderen Wert lege ich auf den familiären Umgang unter den Jugendlichen. Es gibt hier keine Ausgrenzungen und keine politischen Tendenzen unter den Mitgliedern unseres Clubs.“

Renovierung wird fortgesetzt:

Im November 2003 legten die Jugendlichen bei Renovierungsarbeiten selbst Hand an. So wurde das Wohnzimmer, Küche und WC sowie der Billardraum renoviert. In nächster Zeit ist die Anschaffung eines neuen Billardtisches geplant. Billard zählt unter den Clubmitgliedern mit zur beliebtesten Freizeitbetätigung. Einheimische Sponsoren die mit einem Beitrag die Finanzierung eines neuen Billardtisches ermöglichen, werden dringend gesucht.

Im kommenden Frühjahr starten die Jugendlichen gemeinsam mit der benachbarten Kita des Ortes zum gemeinsamen Frühjahrsputz. Somit sorgen auch die Mitglieder des Jugendclubs für Sauberkeit und Ordnung rund um ihre Einrichtung.

Text & Fotos: AS/Rei. & Pilop

Hier können Sie feiern!

Sie suchen einen Raum, in dem Sie feiern und sich gleichzeitig auch sportlich betätigen können?

Die Gemeinde Stralendorf bietet Ihnen einen Raum für ca. 30 Personen und eine vollelektronische 4-Bahn Kegelanlage mit Kantinenbenutzung.

Zu fairen Preisen können Sie Ihre Veranstaltung hier selbst organisieren und gestalten.



Nutzung des Versammlungsraumes:

25,00 EUR

Nutzung des Versammlungsraumes & Kegelbahn

50,00 EUR

Nutzung des Versammlungsraumes & Kegelbahn & Kantine

75,00 EUR

Terminabsprachen und Besichtigungen bitte telefonisch zwischen 18.00 – 19.00 Uhr bei Herrn Jürgen Schacht unter Tel. 0174 – 9244765 anmelden.

Ein musikalisches Damenduo aus Groß Rogahn sucht rhythmische Unterstützung.

Welche Dame oder welcher Herr aus der Umgebung spielt in der Freizeit leidenschaftlich gern Schlagzeug und begeistert sich für Tanzmusik, modernen Schlager und Stimmungslieder?



Bei Interesse erfahren Sie mehr unter Tel. 0385/647 52 19

SPORT vor Ort



Das 2. Skat- und Romméturnier des SV – Warsaw e. V.



Am 10.01.2004 fand die vierte Runde des 2. Skat- und Romméturniers des SV – Warsaw e. V. statt. In den zu spielenden Partien wurde mit Leidenschaft, Herz und Verstand um jeden möglichen Punkt gekämpft. So kämpften 27 Teilnehmer um Sieg und Punkte.

Neben den zahlreichen Preisen (jeder der 27 Teilnehmer bekam einen Preis), wurde auch an das köstliche Wohl der Teilnehmer gedacht. So war für Essen und Trinken stets in ausreichender Menge gesorgt.

Folgende Platzierungen wurden im Einzelnen in der vierten Runde erreicht:

SKAT: 1. Platz: Dieter Lawitzki 1603 Punkte 2. Platz: Karsten Reich 1616 Punkte 3. Platz: Lothar Heuer 1710 Punkte 4. Platz: Torsten Neubauer 1601 Punkte 5. Platz: Paul Behrke 1507 Punkte 6. Platz: Helmut Ferner 1374 Punkte	ROMMÉ: 1. Platz: Ronald Zippen 376 Punkte 2. Platz: Arno Wedlich 478 Punkte 3. Platz: Christine Vahle 507 Punkte 4. Platz: Tim Wedlich 561 Punkte 5. Platz: Jürgen Wedlich 564 Punkte 6. Platz: Diana Engelhardt 565 Punkte
--	--

Herzlichen Glückwunsch an alle Platzierten !!

Stand nach der vierten Runde:

SKAT: 1. Platz: Lothar Heuer 6446 Punkte 2. Platz: Torsten Neubauer 6347 Punkte 3. Platz: Thomas Wolf 5452 Punkte 4. Platz: Helmut Spedeck 5198 Punkte 5. Platz: Helmut Ferner 5027 Punkte 6. Platz: Karsten Reich 4916 Punkte	ROMMÉ: 1. Platz: Jürgen Wedlich 2381 Punkte 2. Platz: Ronald Zippen 2607 Punkte 3. Platz: Yvonne Spedeck 2916 Punkte 4. Platz: Christina Vahle 3576 Punkte 5. Platz: Christian Wedlich 3589 Punkte 6. Platz: Verena Schäfer 3665 Punkte
---	--

Für alle Interessenten: die fünfte Runde findet am 14.02.2004 sowie die sechste Runde am 13.03.2004 statt.
 Ort: in Kothendorf bei Haupt
 Beginn: 18:00 Uhr
 Startgebühr: 5,- Euro

Budenzauber in der Amtssporthalle

Glagla Cup 2004 der E-Junioren des SV Stralendorf

Stralendorf. Am Sonnabend, den 31.01.2004 spielten 7 Mannschaften um die Pokale und Medaillen des bereits 4. Glagla Cups. An diesem Hallenfußballturnier nahmen die Teams vom FC Bad Kleinen, Wittenburger SV, Brüeler SV, MSV Pampow, Rodenwalder SV und Gastgeber Stralendorf teil. Weil die Teams aus Neumühle und Poel ihre Teilnahmebestätigung nicht einlösten, bildeten Pampow und Stralendorf ein gemeinsames Team.



Derby zwischen MSV Pampow und SV Stralendorf

Nach insgesamt 21 spannenden Spielen ging der Rodenwalder SV als Sieger hervor.

Gastgeber Stralendorf legte gleich im ersten Spiel richtig los und gewann gegen den Brüeler SV mit 8:0, und belegte am Ende nach 3 Siegen und 3 Remis ohne jedes Gegentor den 2. Platz.

Den 3. Platz sicherte sich Ortsnachbar Pampow durch ein besseres Torverhältnis gegenüber dem Wittenburger SV.

Zwischen den Spielen trugen alle Kicker ein 7m schießen aus, das der Pampower Marc Pazdzior gewann. Bester Spieler des Turniers wurde Lukas Pägelow (Rodenwalder SV),

bester Torwart Johannes Klemkow (Pampow) und bester Torschütze Maximilian Dreyer (6 Tore) vom SVS.

Endergebniss:

Platz	Verein	Tore	Punkte
1.	Rodenwalder SV	7:1	14
2.	SV Stralendorf	11:0	12
3.	MSV Pampow	10:2	11
4.	Wittenburger SV	7:2	11
5.	FC Bad Kleinen	3:7	6
6.	SG Pampow/Stralend.	2:7	4
7.	Brüeler SV	0:21	0

Stralendorf mit: Oliver Karwat, Sven Lemke (Tore 1), Clemens Hellbach, Tobias Köhn, Maximilian Hagen (Tore 4), Maximilian Dreyer (Tore 6)
 Pampow mit: Johannes Klemkow, Richard Grobe (Tore 4), Maximilian Priewe, Marc Pazdzior, Paul Seichter (Tore 4), Philip Müller (Tore 1), Daniela Nitzsche

SG Pampow/Stralend. mit: Fabian Bartelt, Lucas Dahlmeier, Max Stein, Tino Grunholz (Tor 1), Chris Stoffer, Paul Müller (Tor 1)

Anzeige



– Steffi Hiller –

(in der Raiffeisenbank Pampow)

**Öffnungszeiten: Mo - Fr 9.00 - 12.30 Uhr
14.00 - 18.00 Uhr**

Ab sofort Mittwoch nachmittag nur nach Terminvereinbarung geöffnet!

Sa 9.30 - 12.30 Uhr

Tel.: 0 38 65 - 29 19 54

Früh buchen bis 31.3.2004

Clever sparen

Lassen Sie sich von unserem großen Last-Minute Programm überraschen – aktuell täglich von allen deutschen Flughäfen

Wir beraten Sie gerne.

Ihr Team des Reisebüros Steffi Hiller in Pampow.

www.reiseagentur-sonnenschein.de

Text: AS/Rei.
Fotos: Bartelt

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Dummer

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 „Wochenend- und Ferienhausgebiet“

Hier: Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die von der Gemeindevertretung Dummer am 30.06.2003 beschlossene 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 „Wochenend- und Ferienhausgebiet“ wurde gemäß § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) – BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. IS. 2141, berichtigt 1998 I S. 137) in der am Tag der Genehmigung geltenden Fassung mit vier Maßgaben und zwei Hinweisen mit Schreiben des Ministeriums für Arbeit und Bau Mecklenburg-Vorpommern vom 23.10.2003, Aktenzeichen VIII 230c-512.115 54027 4 (1. Änd.) genehmigt.

Die Maßgaben wurden mit Beschluss vom 22.12.2003 der Gemeindevertretung Dummer (Beitragsbeschluss) erfüllt.

Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 „Wochenend- und Ferienhausgebiet“ der Gemeinde Dummer tritt mit Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die 1. Änderung des o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beinhaltet u.a. die Erweiterung der Zulässigkeit von Wochenendhäusern, die Anpassung der Wegeführung und die Aufnahme eines Baufensters für das Gebäude des Platzwartes.



Jedermann kann die genehmigte 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 „Wochenend- und Ferienhausgebiet“ der Gemeinde Dummer und die Begründung dazu ab diesem Tag im Amt Stralendorf, Bauamt, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf, während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln in der Abwägung: „Unbeachtlich werden 1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB in der Fassung vom 18. August 1997 (BGBl. I Seite 2081) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und 2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes und der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mängel begründen soll, ist darzulegen“ (§215 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz. 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen B – Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gemäß § 44 Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Dummer, 13.01.2004

(Siegel)

gez. Richter
Bürgermeister

*Möchten Sie eine Anzeige schalten?
Herr Eschrich berät Sie gern!*

Tel: 03 85/48 56 30
Fax: 03 85/48 56 324
Funk: 01 71/7 40 65 35

Gemeinde Klein Rogahn

Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Klein Rogahn für das Gebiet „Am Sprosserweg“ OT Groß Rogahn

Hier: Bekanntmachung der Aufstellung und der Auslegung des Entwurfes

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Klein Rogahn hat am 03.02.2004 beschlossen den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 6 Am Sprosserweg OT Groß Rogahn aufzuheben. Der Geltungsbereich dieses Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 6 wird in den o.g. B-Plan Nr. 10 aufgenommen. Das Gebiet ist dem Lageplan zu entnehmen.

Am 03.02.2004 hat die Gemeindevertretung den Entwurf des o.g. Bebauungsplanes Nr. 10 „Am Sprosserweg“ OT Groß Rogahn und die dazugehörige Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der o. g. B-Plan beinhaltet die Wohnbebauung des aus dem Lageplan zu entnehmenden Gebietes.



Ein Umweltbericht entfällt.

Die Auslegung des Entwurfes und der dazugehörigen Begründung erfolgt in der Zeit vom 05.03. - 06.04.2004 im Amt Stralendorf, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf, Zimmer 112 während der Dienststunden des Amtes.

Während der vorgenannten Frist können von jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Der Beschluss ist hiermit bekannt gemacht.

Klein Rogahn, den 05.02.2004

(Siegel)

gez. Vollmerich
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung des Liegenschaftskatasters

Nach § 11 Absatz 4 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern – Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG) – in der Bekanntmachung der Neufassung vom 22.07.2002 (GVBl. S. 524), ist das Liegenschaftskataster so einzurichten und fortzuführen, dass es den Anforderungen des Rechtsverkehrs, der Verwaltung und der Wirtschaft an ein Basisinformationssystem gerecht wird. Dies schließt erforderlichenfalls die Erneuerung des Liegenschaftskatasters ein.

Die Vermessungs- und Katasterbehörde des Landkreises Ludwigslust hat im Rahmen einer **Katastererneuerung** die Flurkarte der

Gemeinde Holthusen Gemarkung Holthusen Flur 4

neu erstellt und in einen digitalen Nachweis überführt.

Diese Erneuerung des Liegenschaftskatasters wird nach § 13 Absatz 5 VermKatG durch Offenlegung bekanntgegeben.

Die analoge Ausgabe des digitalen Datenbestandes wird ab Montag, dem 15. März 2004 für die Dauer eines Monats im Amt Stralendorf im Raum 204, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf, während der nachfolgenden Geschäftszeiten zur Einsicht ausgelegt.

Dienstag - 14.00 – 19.30 Uhr

Donnerstag - 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist tritt der digitale Datenbestand an die Stelle der bisherigen Flurkarten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Angaben in dem digitalen Datenbestand kann innerhalb eines Monats nach Beendigung der Offenlegung beim Landkreis Ludwigslust, Der Landrat, Garnisonsstraße 1, 19288 Ludwigslust, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ludwigslust, den 03. Februar 2004

Ulrich Frisch
Vermessungs- und Katasterbehörde Ludwigslust
Fachdienst Geoinformation, Bodenordnung und Grundstücksbewertung

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Holthusen

Satzung der Gemeinde Holthusen vom 28.01.04 über die Veränderungssperre für den gesamten Bereich des in Aufstellung befindlichen B-Plan Nr. 7 „Am Bahnhof“ der Gemeinde Holthusen

§ 1 zu sichernde Planung

Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 20.01.2004 als Satzung beschlossen, auf der Grundlage der §§ 14, 16 BauGB eine Veränderungssperre für das gesamte Gebiet des in Aufstellung befindlichen B-Planes Nr. 7 „Am Bahnhof“ auszulösen.

Zur Sicherung der Planung einer Gemischten Baufläche wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen. Es wird eine Einflussnahme auf das Baugeschehen und die Gebäudenutzung zur Sicherung der vorhandenen Wohnbebauung im Einklang mit der gewerblichen Nutzung dieses Gebietes für erforderlich gehalten.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den gesamten Bereich des in Aufstellung befindlichen B-Planes Nr. 7 „Am Bahnhof“ und ergibt sich aus der Planzeichnung:



§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Entsprechend § 14 BauGB dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Veränderungssperre tritt am 26.02.2004 in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung außer Kraft.

Holthusen, 28.01.04 (Siegel) gez. Deichmann
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeindewahlbehörde zur Kommunalwahl am 13. Juni 2004

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Mitarbeit im Gemeindewahlschuß nach § 4 Abs. 1 und 2 Kommunalwahlordnung – KWO M-V

Die Gemeindewahlbehörde fordert alle in den Gemeinden Dümmer, Holthusen, Klein Rogahn, Pampow, Schossin, Stralendorf, Warsow, Wittenförden und Zülów vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, bis zum 13.03.2004 Wahlberechtigte als Beisitzer und als stellvertretende Beisitzer des Wahlausschusses vorzuschlagen (§ 4 KWO M-V vom 19.12.2003 GVOB1. M-V S. 542 und § 12 Abs. 3 KWG M-V vom 24.10.2003 GVOB1. M-V S. 458).

Werden von den Parteien und Wählergruppen nicht genügend Wahlberechtigte vorgeschlagen, beruft die Gemeindewahlbehörde die weiteren Mitglieder des Wahlausschusses nach eigenem Ermessen (§ 4 Abs. 2 KWO M-V).

Nach § 74 Abs. 1 KWG M-V ist jeder Wahlberechtigte zur Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtet.

Ablehnungsgründe sind im § 74 Abs. 2 und 3 KWG M-V geregelt.

Stralendorf, 25.02.2004 (Siegel) gez. Vollmerich
Der Amtsvorsteher
als Gemeindewahlbehörde

Gemeinde Holthusen

B-Plan Nr. 7 „Am Bahnhof“ der Gemeinde Holthusen

Hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Am 20.01.2004 hat die Gemeindevertretung die Aufstellung des B - Planes Nr. 7 „Am Bahnhof“ beschlossen. Das Planungsziel besteht in der Regelung des Bestandes und in der planungsrechtlichen Vorbereitung einer Neubebauung unter Berücksichtigung der vorhandenen Wohn- und gewerblichen Nutzung.

Das Gebiet ist dem Lageplan zu entnehmen.



Der Beschluss wird hiermit entsprechend § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Holthusen, 28.01.2004 (Siegel) gez. Deichmann
Bürgermeisterin

Satzung für steuerbegünstigte Betriebe gewerblicher Art/ Kindertagesstätte der Gemeinde Wittenförden

Präambel

Aufgrund des §§ 5 und 22 der Kommunalverfassung M-V (KV M-V) in der Fassung vom 13.01.1998 (GVOB1. M-V 1998 S.29), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.08.2000, (GVOB1. M-V S. 360) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wittenförden in der Sitzung am 08.12.2003 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Gemeinde Wittenförden verfolgt mit ihrem Betriebe gewerblicher Art Kita „Zwergenland“, Alte Dorfstraße 34 a, 19073 Wittenförden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie Jugendhilfe. Der Satzungszweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie der Jugendhilfe.

§ 2



retten – löschen – bergen – schützen



Absitzen & Antreten

Ausbildung neuer Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren in den Gemeinden



Ausbildung in Theorie...

Pampow. Am 14. Februar diesen Jahres war Prüfungstermin für die 23 Teilnehmer die am Vorbereitungslehrgang für die anschließende Truppmannausbildung teilnahmen.

Nach erfolgreichem Abschluß des Vorbereitungslehrganges wird die Ausbildung der künftigen Kameradinnen und Kameraden nun an der Kreisfeuerweherschule in Walsmühlen fortgesetzt.

Die Teilnehmer, darunter auch 5 Mädchen, kommen aus Stralendorf, Holthusen, Klein Rogahn, Wittenförden und Zülow.

Ein Teil der neuen Brandschützer war zuvor als Mitglied in einer der Jugendwehren des Amtes Stralendorf tätig.

An 4 Wochenenden (16.01. - 14.02.04) fanden sich die angehenden Feuerwehrleute im Feuerwehrgerätehaus in Pampow ein, um sich auf die kommende Ausbildung zum Truppmann vorzubereiten.

Hier galt es zunächst die allgemeinen Dienstvorschriften kennenzulernen und Kenntnisse in Erster Hilfe und Gerätekunde zu erlangen.

Weitere Ausbildungsinhalte waren die Rechtsgrundlagen, das Bekanntmachen mit der Feuerwehrtechnik auf dem Einsatzfahrzeug und die Aufgaben der einzelnen Trupps bei einem Einsatz.

Ein wesentlicher Inhalt der Grundausbildung ist die FwDV 4, nach der die Aufgaben der Mannschaft am Einsatzort klar geregelt ist.

So ist die Mannschaft in Angriffstrupp, Wassertrupp und Schlauchtrupp eingeteilt.



... und Praxis

Am Einsatzort angekommen übernimmt der Angriffstrupp das 1. Rohr und rettet.

Der Wassertrupp rettet und stellt die Wasserversorgung bis zum Verteiler her und wird dann zum zweiten Angriffstrupp.

Der Schlauchtrupp rettet ebenfalls und unterstützt gegebenenfalls den Wassertrupp bei der Wasserentnahme, setzt den Verteiler und stellt die Wasserversorgung zwischen den Rohren und dem Verteiler her. Danach wird er zum dritten Angriffstrupp.

Oft entscheiden nur wenige Minuten über Leben und Tod. Am Einsatzort muß somit jeder Handgriff sitzen.

Um als Feuerwehrmann/-frau in der Gemeindefeuerwehr ehrenamtlich tätig zu werden bedarf es einiger Voraussetzungen, so muß das neue Mitglied mindestens 18 Jahre alt sein, einen guten Ruf haben und die gesundheitlichen Anforderungen für den Dienst bei der Freiwilligen Feuerwehr erfüllen.

Neuzugänge sind den Freiwilligen Feuerwehren des Stralendorfer Amtes jederzeit willkommen. Nachwuchsarbeit ist wichtig und darum sind auch die Jugendfeuerwehren stets auf der Suche nach neuen Mitgliedern. Mehr Informationen erhält man bei den Brandschützern seiner Heimatgemeinde.

Text & Foto: AS/Rei. & Schlegel

Anzeigen

www.wemag.com
Besuchen Sie uns
im Internet!

WEMAG AG
Mit mehr Energie

Service-Tel.: 0385-755 2 755 · Mo-Fr 6.30-20.00, Sa 9.00-14.00 Uhr

MÖBELMARKT MÖNCH GOLDENSTÄDT
GmbH & Co. KG

Polstermöbel – Wohnzimmer – Jugendzimmer
Schlafzimmer – Kleinmöbel – Geschenkboutique

KÜCHENPARADIES 2000

Computerplanung vor Ort
Wählen Sie Ihre ganz persönliche Küche aus !

19079 Goldenstädt
Theodor-Körner-Str. 1
Tel.: 0 38 68 / 30 00 52
Fax: 0 38 68 / 30 00 54

Öffnungszeiten:
Mo.-Fr. 9.00 – 18.00 Uhr
Do. 9.00 – 19.00 Uhr
Sa. 9.00 – 12.00 Uhr
Ig. Sa. 9.00 – 16.00 Uhr

Aus den Gemeinden

Jagdtrophäen - Kult oder Hege?

Für den einen Jäger ist die Jagdtrophäe Kultpflege und Statussymbol seines Geltungsbedürfnisses, für den anderen Jäger ist sie das Ergebnis einer langen, intensiven Hege seines Wildes. Der eine Jäger verziert seine Wohnung mit Trophäen vom Knopfbock bis zum Knieper, dem anderen Jäger ist sie Aufschluss über die Qualität seines Wildbestandes und seines Reviers. Die jährlichen Trophäenschauen der Hegeringe in unserem Lande, die immer in den Monaten Februar bis März durchgeführt werden, wollen den Jägern und der Öffentlichkeit Einsicht und Aufschluss über dieses jagdliche Brauchtum geben.

Der Begriff Trophäe kommt von dem griechischen Wort „Tropaion“ und bedeutet das Siegeszeichen. Gemeint sind bei diesen Zeichen Beutestücke, die in der frühen Menschheitsgeschichte den Göttern dargebracht wurden. Schon zu dieser vorgeschichtlichen Zeit trugen die Jäger durchbohrte Zähne von Großwild und Raubwild in der Form von Ketten als Halsschmuck, oder als ein Jagdamulett. Dies ist aus zahlreichen Funden bekannt und kann so als erste Jagdtrophäe bezeichnet werden. Im klassischen Altertum, zur Zeit der Griechen und Römer pflegte man den Jagdgöttinnen Artemis und Diana als Dank- und Bittopfer Geweihe, Bärenschädel und Wilddecken zu weihen. Das Mittelalter hatte in unserem Kulturkreis wenig Interesse an Trophäen großer Wildtiere. Erst nach dem Dreißigjährigen Krieg (1618-1648) begann man damit, starke Geweihe, Gehörne und andere jagdliche Trophäen als Wandschmuck in Schlös-



sern, Burgen und in Häusern der Edelleute zu nutzen. Als nach der Revolution von 1848 die Jagd weiten Volkskreisen zugänglich wurde, verbreitete sich die Sitte, Geweihe und Gehörne, Krucken und Keilerwaffen als Erinnerung an die Jagd zu sammeln. Sie fanden ihren Platz in den Wohnungen der Jäger und wurden Schmuck und Zierde ihrer Häuser.

Nach und nach wurden weitere Erinnerungsstücke des erlegten Wildes aufbewahrt. Hierzu zählen zum Beispiel Saubärte, Schnepfen- und Erpelfedern, Hirschgrandeln und anderes mehr.

Noch vor Beginn des 20. Jahrhunderts bildete sich in Deutschland und Österreich eine vergleichende Trophäenbewertung heraus. Es kam zu Trophäenschauen in kleinen und größeren Versammlungen der Jäger, und schließlich entwickelten sich daraus auch öffentliche Ausstellungen. Es kommt zu Bewertungsformeln der Trophäen nach Punkten, die heute in den Bewertungsrichtlinien des Interna-

tionen Jagdrates (C.I.C.) festgelegt sind.

Diese Entwicklung führte leider zu einer gewissen Überbewertung einer Trophäe. Wie durch eine Hintertür schleicht sich nun der „Trophäenkult“ ein. Nun ging es darum, den stärksten und kapitalsten Hirsch, Rehbock, oder Keiler zu erbeuten und sich dessen zu rühmen. Der „Trophäenjäger“ war geboren und so haben leider die Gegner der Jagd oft ein vorbereitetes Feld, das Waidwerk als Trophäenkult zu attackieren.

Doch die Jäger, die verantwortlich das Waidwerk führen, sind eingebunden in die Hegeringe, ein Zusammenschluß mehrerer Jagdgenossenschaften, in denen es eine moralische und waidgerechte Pflicht ist, die Trophäen des erlegten Wildes des vergangenen Jagdjahres zu zeigen. Dabei ist nicht nur die Größe der Trophäe im Vergleich mit anderen Trophäen das entscheidende Kriterium der Bewertung. Vielmehr gewinnt der Jäger aus dem Vergleich der Trophäen wichtige wildbiologische Erkenntnisse über seinen Wildbestand, über den Zustand seines Revieres und dem Lebensraum des Wildes. So sind Trophäenbewertung, Trophäen- und Hegeschauen unverzichtbar für die Gestaltung der Reviere als des Lebensraumes der freilebenden Wildtiere.

Was die Trophäe dem Jäger so wertvoll macht, ist ihr Wert als Erinnerung an eine Stunde jagdlichen Erlebens. Dieses kann bei einem geringen Hirsch mit einem Geweih von nur sechs Enden, oder einem Knopfbock noch intensiver sein, als bei einem Hirsch, dessen Geweih nach der Bewertung dem Erleger eine Goldmedaille bringen würde.

Die Jagdtrophäen, sorgsam präpariert, sachlich richtig bewertet und auf dem Trophäenschild befestigt zur Aufbewahrung als Wandschmuck, sind so über Jahre hinweg dem Jäger bleibende Erinnerungen an ein waidgerechtes Jagen in Wald und Flur und so auch ein wertvolles Stück jagdlichen Brauchtums.

Von einem unbekannten Verfasser ist hierzu folgender Vers überliefert, dessen Worte wohl jedem waidgerechten Jäger aus der Seele sprechen:

„Du Schmuck des trauten Jägerheims, ihr Zierde meiner Wände, für andere Menschen seid ihr stumm, mir aber sprecht ihr Bände. Was ihr mir zu erzählen wisst, von Pirsch und Waldesrauschen, von Waidmannsheil und Jägerlust, kein Ohr kann es erlauschen. Vergangene Zeiten werden wach, die längst dahingeschwunden, manch weiter Weg, manch kurze Nacht und viele frohe Stunden.“

Die Jäger des Hegeringes Grambow Moor laden ein zur Trophäen- und Hegeschau. Gezeigt werden die bewerteten Trophäen des erlegten Wildes im Jagdjahr 2003/2004.

Die Mitgliederversammlung und Auswertung findet statt am:

26.03.2004 – um 18.30 Uhr im Seniorenzentrum „Haus am Park“, Dorfstraße 28 A, 19073 Stralendorf

Für die Öffentlichkeit, für interessierte Bürger und Naturfreunde öffnet die Trophäen- und Hegeschau ihre Pforten am:

27.03.2004 – 10.00 – 14.00 Uhr im Seniorenzentrum „Haus am Park“, Dorfstraße 28 A, 19073 Stralendorf

Text: Karl Langhals
(HR Grambow Moor)

Anzeigen

STRALENDORFER FAHRDIENST PREISWERT & ZUVERLÄSSIG

- Personenbeförderung bis 8 Personen
- Flughafen- und Bustransfer
- Krankenfahrten – alle Kassen
- Boten- und Kurierfahrten
- Tier- und Kleintransporte

Zentrale: Zum Winkel 13 • 19073 Stralendorf
Telefon: 0 38 69/78 00 88 • Fax: 0 38 69/78 00 89

Forst- und Gartentechnik

Beratung • Verkauf • Service

Horst Röpert

Schweriner Str. 52 • 19073 Wittenförden • Tel.: (03 85) 6 47 02 68



Amtliche Bekanntmachungen

Widerspruch gegen Datenübermittlungen

Gemäß § 36 des Meldegesetzes für das Land Mecklenburg/Vorpommern weist die Meldebehörde des Amtes Stralendorf darauf hin, daß jeder Betroffene das Recht hat, in den nachfolgenden Fällen der Weitergabe seiner Meldedaten zu widersprechen.

1. Der Weitergabe von Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften von denjenigen Familienmitgliedern, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören (§ 32 Abs. 2 LMG).
2. Weitergabe von Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen sowie verfassungsrechtlichen oder gesetzlich vorgesehenen Abstimmungen (§ 35 Abs. 1 LMG).
3. Der Weitergabe der Daten zu Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern. Dies tritt bei der Vollendung des 70. Lebensjahres, sowie bei Ehejubiläen zum 50., 60., 65., 70. und 75. Hochzeitstag zu (§ 35 Abs. 2 LMG).
4. Der Weitergabe von Daten an Adressbuchverlage (§ 35 Abs. 4 LMG).

Der Widerspruch kann beim Einwohnermeldeamt des Amtes Stralendorf schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb von 4 Wochen eingelegt werden.

Öffnungszeiten:

Dienstag von 14:00-19:30 Uhr
Donnerstag von 9:00-12:00 Uhr, 14:00-18:00 Uhr

im Auftrag
gez. Spitzer
Meldebehörde

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes Stralendorf

Ernennung des Gemeindevahlleiters für die Kommunalwahl am 13.06.2004

Die Gemeinden Dümmer, Holthusen, Klein Rogahn, Pampow, Schossin, Stralendorf, Warsow, Wittenförden und Zülów des Amtsberreiches Stralendorf haben die Aufgaben des Gemeindevahlleiters nach § 15 Kommunalwahlgesetz M-V (KWG M-V) auf den Amtsvorsteher des Amtes Stralendorf übertragen.

Da der Amtsvorsteher nach § 12 Abs. 1 (Wahlbewerber) gehindert ist, die Aufgaben des Gemeindevahlleiters zu übernehmen, wählte der Amtsausschuss auf seiner Sitzung am 16.02.2004 nach § 15 Abs. 2 KWG M-V zum gemeinsamen Gemeindevahlleiter:

Frau Marianne Facklam
- Gemeindevahlleiterin -
Anschrift
Amt Stralendorf
Dorfstraße 30
19073 Stralendorf
Telefon: 03869/760050
Telefax: 03869/760060

Gemeindevahlbehörde für die amtsangehörigen Gemeinden ist nach § 2 Abs. 8 KWG M-V der Amtsvorsteher des Amtes Stralendorf.

Stralendorf, 25.02.2004 (Siegel) gez. Vollmerich
Der Amtsvorsteher
als Gemeindevahlbehörde

Öffentliche Bekanntmachung über die Berufung des gemeinsamen stellvertretenden Gemeindevahlleiters für die Gemeinden des Amtsberreiches Stralendorf für die Wahlen am 13.06.2004

Der Gemeindevahlleiter hat nach § 12 Abs. 1 KWG M-V zu seinem Stellvertreter berufen:

Frau Nadja Thede
- stellvertretende Gemeindevahlleiterin -
Anschrift:
Amt Stralendorf
Dorfstraße 30
19073 Stralendorf
Telefon: 03869/760030
Telefax: 03869/760060

Stralendorf, den 25.02.2004 (Siegel) gez. Vollmerich
Der Amtsvorsteher als
Gemeindevahlbehörde

Haushaltssatzung des Amtes Stralendorf für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund des § 144 i.V.m. den §§ 47 ff. Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S.29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBl. M-V S.360), wird nach Beschluß des Amtsausschusses vom 01.12.2003 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	2.105.800,00 €
in der Ausgabe auf	2.105.800,00 €
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	1.089.000,00 €
in der Ausgabe auf	1.089.000,00 €
festgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	555.000,00 €
davon für Zwecke der Umschuldung	0,00 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung auf	0,00 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	200.000,00 €

§ 3

Die Amtsumlage wird auf 16,76 v.H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 4

- 1) Die Ausgaben im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt werden entsprechend der gebildeten Deckungsringe für deckungsfähig erklärt.
- 2) Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 0500.1300 (Einnahmen aus Verkauf von Stammbüchern Standesamt) dürfen für Mehrausgaben bei der Haushaltsstelle 0500.5900 (Ausgaben für Erwerb von Stammbüchern Standesamt) verwendet werden.
- 3) Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 1101.1000 (Einnahmen aus Verwaltungsgebühren Einwohnermeldeamt) dürfen für Mehrausgaben bei der Haushaltsstelle 1101.5900 (Ausgaben für Leistungen an Dritte) verwendet werden.
- 4) Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 1300.1720 (Kreiszuschuß Feuerwehr) dürfen für Mehrausgaben bei den Haushaltsstellen 1300.5800 (Ausgabe Amtsfeuerwehr) oder 1300.5900 (Ausgabe Jugendfeuerwehr) verwendet werden.
- 5) Mehreinnahmen bei den Haushaltsstellen 4525.1710 (Landeszuschuß) oder 4525.1720 (Kreiszuschuß) dürfen für Mehrausgaben bei der Haushaltsstelle 4525.7600 (Ausgaben Kinder- und Jugendschutz) verwendet werden.
- 6) Die Haushaltsstellen der Deckungskreise 111 und 112 werden gem §17 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 7) Die Haushaltsstellen der Deckungskreise 311 und 312 werden gem §17 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 8) Die Haushaltsstellen der Deckungskreise 411 und 412 werden gem §17 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 9) Mehreinnahmen bei den Haushaltsstellen 0200.3610 (Landeszuschuß) oder 0200.3640 (Fördermittel BSI) dürfen für Mehrausgaben bei der Haushaltsstelle 0200.9400 (Baukosten Amts-scheune) verwendet werden.

§ 5

- 1) Die Entscheidung für eine Soll-Übertragung nach §17 Abs.5 GemHVO trifft auf Antrag der mittelbewirtschaftenden Stelle der Leiter der Kämmererei.
- 2) Die Entscheidung über die günstigste Kreditaufnahme oder Umschuldung trifft der Kämmerer mit Zustimmung des Amtsvorstehers.

§ 6

Erheblich im Sinne des § 50 Abs. 2 Nr. 1 KV ist ein Betrag von mehr als	150.000,00 €
Erheblich im Sinne des § 50 Abs. 2 Nr. 2 KV ist ein Betrag von mehr als	50.000,00 €

Die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust ist am 12.02.2004 erteilt worden.

Stralendorf, 16.02.2004 (Siegel) gez. Vollmerich
Ort, Datum – Amtsvorsteher –

Die vorstehende Haushaltssatzung des Amtes Stralendorf für das Jahr 2004 wird hiermit bekanntgemacht

In die Haushaltssatzung 2004 und ihre Anlagen kann vom 26.02.2004 – 10.03.2004 im Amt Stralendorf – Kämmererei Zimmer 205 – Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf, während der Öffnungszeiten jedermann Einsicht nehmen.

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M/V) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b.) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden
- c.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Amt Stralendorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stralendorf, 16.02.2004 (Siegel) gez. Vollmerich
– Amtsvorsteher –

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung der Gemeinde Klein Rogahn für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund der §§ 47 ff. Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S.29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBl. M-V S.360), wird nach Beschluß der Gemeindevertretung vom 03.02.2004 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	692.000,00 €
in der Ausgabe auf	692.000,00 €
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	233.600,00 €
in der Ausgabe auf	233.600,00 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	100.000,00 €
davon für Zwecke der Umschuldung	100.000,00 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung auf	0,00 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	69.000,00 €

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	200 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v. H.
2. Gewerbesteuer	280 v. H.

§ 4

Die Ausgaben im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt werden entsprechend der gebildeten Deckungsringe für deckungsfähig erklärt.

§ 5

Die Entscheidung für eine Soll-Übertragung nach § 17 Abs.5 GemHVO trifft auf Antrag der mittelbewirtschaftenden Stelle der Leiter der Kämmerei.

§ 6

Erheblich im Sinne des § 50 Abs. 2 Nr. 1 KV ist ein Betrag von mehr als	70.000,00 €.
Erheblich im Sinne des § 50 Abs. 2 Nr. 2 KV ist ein Betrag von mehr als	35.000,00 €.

Klein Rogahn, 2004-02-03 (Siegel) gez. Vollmerich
Ort, Datum – Bürgermeister –

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Klein Rogahn für das Jahr 2004 wird hiermit bekanntgemacht

In die Haushaltssatzung 2004 und ihre Anlagen kann vom 26.02.2004 – 10.03.2004 im Amt Stralendorf – Kämmerei Zimmer 205 – Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf, während der Öffnungszeiten jedermann Einsicht nehmen.

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M/V) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Amt Stralendorf oder der Gemeinde Klein Rogahn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Klein Rogahn, 2004-02-03 (Siegel) gez. Vollmerich
Ort, Datum – Bürgermeister –



Haushaltssatzung der Gemeinde Warsaw für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund der §§ 47 ff. Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S.29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBl. M-V S.360), wird nach Beschluß der Gemeindevertretung vom 05.02.2004 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	457.100,00 €
in der Ausgabe auf	457.100,00 €
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	94.000,00 €
in der Ausgabe auf	94.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00 €
davon für Zwecke der Umschuldung	0,00 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung auf	0,00 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	45.000,00 €

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	300 v. H.

§ 4

- Die Ausgaben im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt werden entsprechend der gebildeten Deckungsringe für deckungsfähig erklärt.
- Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 360.176 (Spenden Kultur und Veranstaltungen) dürfen für Mehrausgaben bei der Haushaltsstelle 360.630 (Ausgaben Kultur und Veranstaltungen) verwendet werden.
- Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 460.176 (Spenden Jugendklub) dürfen für Mehrausgaben bei der Haushaltsstelle 460.666 (Ausgaben Jugendklub aus Spenden) verwendet werden.
- Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 464.176 (Spenden Kita) dürfen für Mehrausgaben bei der Haushaltsstelle 464.666 (Ausgaben Kita aus Spenden) verwendet werden.
- Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 470.110 (Entgelte Senioren) dürfen für Mehrausgaben bei der Haushaltsstelle 470.580 (Seniorenveranstaltungen) verwendet werden.

§ 5

Die Entscheidung für eine Soll-Übertragung nach § 17 Abs.5 GemHVO trifft auf Antrag der mittelbewirtschaftenden Stelle der Leiter der Kämmerei.

§ 6

Erheblich im Sinne des § 50 Abs. 2 Nr. 1 KV ist ein Betrag von mehr als	45.000,00 €.
Erheblich im Sinne des § 50 Abs. 2 Nr. 2 KV ist ein Betrag von mehr als	15.000,00 €.

Warsaw, 2004-02-05 (Siegel) gez. Buller
Ort, Datum – Bürgermeisterin –

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Warsaw für das Jahr 2004 wird hiermit bekanntgemacht

In die Haushaltssatzung 2004 und ihre Anlagen kann vom 26.02.2004 – 10.03.2004 im Amt Stralendorf – Kämmerei Zimmer 205 – Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf, während der Öffnungszeiten jedermann Einsicht nehmen.

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M/V) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Amt Stralendorf oder der Gemeinde Warsaw vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stralendorf, 2004-02-05 (Siegel) gez. Buller
Ort, Datum – Bürgermeisterin –

Dor it was los – Veranstaltungstips

Frauentagsfeier in Kothendorf – 13. März ab 14.30 Uhr

Der Demokratische Frauenbund lädt ins Dorfgemeinschaftshaus Kothendorf zur Frauentagsfeier ein.

Aus dem Programm:

Sektempfang & Tanzmusik mit DJ Mische
Gemütliche Kaffeetafel

Anmeldungen bitte bis 08. März 2004 unter:
 Tel. 038859-5096 oder 038859-70074

(Teilnahmegebühr: 6,00 EUR / Kaffeegedeck bitte mitbringen!)



Für Ihre Pinnwand!

Rufnummern für den Notfall:

Notruf: 110
Feuerwehr: 112
Rettungsleitstelle: 03874 / 2 10 35
 03874 / 6 24 22 41

Strom und Wasserschäden:
 0180 / 2 33 02 33
 0385 / 7 55 00

Gasschäden: 0800 / 4 26 73 42

Polizeistation Stralendorf:
Telefon: 03869 / 72 85
 Schulstraße 2, 19073 Stralendorf

Sprechzeiten:
Dienstag: 13.00 – 17.00 Uhr
Donnerstag: 09.00 – 12.00 Uhr

Außerhalb der Sprechzeiten nach telefonischer Absprache.
 Sollte die Polizeistation nicht besetzt sein, wenden Sie sich bitte an die Polizei in Hagenow unter Tel. 03883 / 63 10.
 Bei akuter Lebensgefahr rufen Sie bitte den Notruf 110 an.

Fundtiere:
Tierpension Ingrid Schulze, Wendelstorf
Telefon: 038871 / 2 25 22

Anzeigen

Massagepraxis & Physiotherapie

Friederike Schmidt

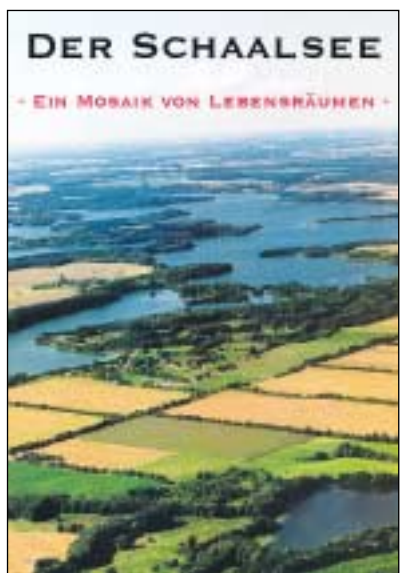
Dorfstraße 12 / Hinterhof • 19073 Stralendorf
Termine unter Tel: 0 38 69/78 08 98

Öffnungszeiten:

Mo u. Mi 6.30 bis 12 Uhr und 15 bis 17 Uhr
 Di u. Do 11 bis 19 Uhr und Fr 7.30 bis 12 Uhr

Am 25.03.2004 um 19.00 Uhr lädt der Förderverein Grambower Moor gemeinsam mit der Jagdschule Gut Grambow zum **Dia-Vortrag über „Das UNESCO Biosphärenreservat Schaalsee – ein Mosaik von Lebensräumen“** in die Jagdschule Gut Grambow ein.

Der Eintritt ist frei. Parkplätze sind auf dem Hof des Gutes Grambow ausreichend vorhanden und für einen Imbiss in der Kantine der Jagdschule ist gesorgt.



Die Vielfalt der Schaalseelandschaft wurde entscheidend durch die letzte Eiszeit geprägt.

Die über Jahrzehnte andauernde geringe Nutzungsintensität, bedingt durch die ehemalige innerdeutsche Grenze, hat in der Schaalseelandschaft eine außerordentliche Arten- und Biotopvielfalt hervorgebracht. Schutzmaßnahmen gleich nach der Grenzöffnung haben dafür gesorgt, dass auch knapp 15 Jahre nach den ersten Bemühungen um die einzigartige Naturausstattung positive Bilanz gezogen werden kann. Lassen Sie sich von Klaus Jahrmatz, Leiter des Amtes für das Biosphärenreservat Schaalsee, mitnehmen auf einen Streifzug in Bildern entlang des tiefsten Sees der norddeutschen Tiefebene, der naturnahen Fließgewässer, durch die Moore, strukturreichen Grünlandereien und „wilden“ Wälder, mit ihren teils sehr seltenen Tieren und Pflanzen.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Walter Thiel
 Förderverein Grambower Moor e.V.



Freiflächen-, Landschafts- und Erdbau

VÖLZER

Inh. Torsten Völzer

Handelsstraße 16
 19061 Schwerin

Tel.: 0385/6 47 02 61 • Fax: 64 10 59 16 • Auto-Tel.: 0172/3 89 39 20
 Internet: www.voelzer-landschaftsbau.de
 E-Mail: Info@voelzer-landschaftsbau.de

- Pflasterarbeiten aller Art
- Anlage und Pflege von Grünanlagen
- Gehölzschnitt • Zaunbau
- Erdbau- und Transport
- Ökologische Landschaftspflege mit Schafen
- Winterdienst



**MAIK
 MICERA**

Ihr Fliesenlegermeister

◇ Fliesen

◇ Platten

◇ Mosaik

**Ahornweg 10
 19075 Holthusen**

Telefon: 03865 / 78 70 65

Telefax: 03865 / 78 70 66

Funk: 0173 / 2 01 49 06

Aus den Gemeinden

Sportlichste Schule in M/V

Wittenförden. Die Grundschule des Ortes erhielt im Dezember 2003 neben einem Pokal und einer Urkunde auch einen Scheck in Höhe von 450 Euro und wurde damit als sportlichste Schule in Mecklenburg-Vorpommern ausgezeichnet.

Das Jahr 2003 stand unter dem Motto „Jahr des Schulsportes“. Der Sportlehrerverband M/V prämierte die sportlichen Leistungen der 75 Kinder in den Klassen 1 bis 4. der Grundschule Wittenförden.

Eltern, die den Stationsbetrieb übernahmen.

An das Alternativsportfest schloß sich ein Fußballturnier an.

Fußballtrainer Klaus Krasse, Vereinssportlehrer beim SSC, trainiert die Grundschüler in Wittenförden im Rahmen der Vollen Halbtagschule.

Gemischte Mannschaften traten gegeneinander an, um dem runden Leder nachzujagen.

Farbige Trikots und bekannte Mannschaftsnamen wie Borussia



Am 11. Dezember 2003 nahmen die Sportlehrerinnen Frau Koriller und Frau Höffer die Auszeichnung im Rahmen einer Feierlichkeit in Neubrandenburg in Empfang.

Das neue Jahr begann ebenfalls mit sportlichen Wettkämpfen, so fand das Alternativsportfest bei den Schülern großen Anklang. Slalomfußball, Hackenzielschuß, Reifenziellauf und Korbball waren nur einige Highlights neben den klassischen Sportarten. Der Hindernisparcour war zum Abschluß des Tages einen besondere Herausforderung für die Kinder.

Ein Dank geht an die engagierten

Dortmund, Hansa Rostock, Werder Bremen oder Bayern München, lösten unter den Kindern in der Sporthalle das Fußballfieber aus.

Am Sonntag, 29. Februar um 9 Uhr ist Anstoß für ein weiteres großes Fußballturnier in der Grundschule Wittenförden.

Mannschaften der Grundschulen Pampow, Stralendorf, Brüsewitz und aus Wittenförden treten an. Interessierte Eltern sind herzlich als Zuschauer am Spielfeldrand in die Grundschule Wittenförden eingeladen.

Text & Foto: AS/Rei.

Anzeigen

Mitgliedern leisten wir Hilfe in Steuersachen im Rahmen des § 4 Nr. 11 StBerG

**Lohnsteuerhilfverein
Fuldatal e.V.
Beratungsstelle Dümmer**

Beratungsstellenleiter Bodo Haß
Wend Dörf 49
19073 Dümmer
Telefon: 0 38 69/599 599

Sprechzeiten:
Mittwochs 14-20 Uhr
oder nach Vereinbarung

*Möchten Sie
eine Anzeige schalten?
Herr Eschrich
berät Sie gern!*

*Tel: 0385/48 56 30
Fax: 0385/4856324
Funk: 0171/17406535*

Progressive Muskelentspannung

Gymnastikkurs in der Forstscheune Dümmer immer beliebter

Dümmer. Noch bis zum 7. April immer am Mittwochabend kurz vor 19 Uhr machen sich vorwiegend sportlich begeisterte Damen auf den Weg in die Forstscheune.

Hier finden die rund 20 Teilnehmer des Gymnastikkurses den sportli-

sowie Po und Beine werden gezielt trainiert.

In der 90 minütigen Trainingsstunde werden zahlreiche Herz-Kreislauf-Übungen absolviert.

Einzige Requisiten sind die bunten Iso-Matten zum Bodenturnen, diese



chen Ausgleich zum sonstigen Alltagsstress. Durchgeführt wird dieser Kurs von der Kreisvolkshochschule Ludwigs-lust, Außenstelle Hagenow. Kursleiterin Marina Schweigmann freut sich über die großartige Resonanz, denn die Teilnehmerzahl erhöht sich zunehmend.

Im Radio ertönen die ersten Takte von „Move your body“ und alle im Saal von der Schülerin bis zur Seniorin bewegen sich zu den modernen Rhythmen. Hände, Arme, Schultern, Gesicht, Oberkörper, Bauch

hält die Volkshochschule für alle Teilnehmer bereit.

Wer also Lust hat bei diesem ausgewogenen Gymnastikprogramm mitzumachen kann jederzeit am Kurs teilnehmen.

Sofern die Resonanz auf diesen Kurs weiter zunimmt, ist eine Verlängerung möglich.

Pro Kursabend sind eine Kursgebühr von 3,60 EUR zu entrichten. Anmeldungen bitte unter 03883 – 724011.

Text & Foto: AS/Rei.



DWS Versorgungstechnik

Heizung - Sanitär - Klempner

Wartung - Heizungsnotdienst

19073 Stralendorf

☎: (0 38 69) 74 33

Fax (0 38 69) 74 50



*„Bauelemente rund
um's Haus“*

ständige Ausstellung täglich von 9-18 Uhr

**Fenster, Türen, Rollläden und
Markenmarkisen für JEDEN Geldbeutel**

mit und ohne Einbau

**E. Karwowski, Fasanenhof 14b, 19073 Klein Rogahn
Tel. 0385 / 61 33 45, Fax: 0385 / 6 17 37 68**



Amtliche Bekanntmachungen

Amt Stralendorf

Der Gemeindevahlleiter für die Gemeinde Stralendorf –

Wahlbekanntmachung zur Durchführung der Kommunalwahlen am 13. Juni 2004 in Stralendorf

gemäß § 13 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KWG M-V) in Verbindung mit § 24 der Kommunalwahlordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KWO M-V).

Die Anzahl der Gemeindevertreter in Stralendorf beträgt 13. Davon sind bei der Wahl zur Gemeindevertretung 12 Gemeindevertreter zu wählen. Der zu wählende Bürgermeister erhält ebenfalls einen Sitz in der Vertretung.

Das Wahlgebiet der Gemeinde besteht aus einem Wahlbereich.

Ein Einzelbewerber, eine Partei oder Wählergruppe darf nur je einen Wahlvorschlag für die Wahlen zur Gemeindevertretung einreichen.

Auf einen Wahlvorschlag für die Gemeindevertretungswahl sind gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 und 3 Kommunalwahlgesetz höchstens 17 Bewerber zu benennen. Bewirbt sich ein Wahlberechtigter für die Gemeindevahl, so muß er bei Einreichung des Wahlvorschlages versichern, daß er sich in keiner anderen Gemeinde um einen Sitz bewirbt.

Ein Wahlvorschlag für die Bürgermeisterwahl darf nur einen Bewerber enthalten. Dieser darf auch gleichzeitig Bewerber für die Wahl der Gemeindevertretung sein.

Nach § 22 Abs. 4 Kommunalwahlgesetz müssen die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Parteiorganen oder den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen unterzeichnet sein; der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers von ihm selbst.

Jeder Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe muß deren Namen tragen.

Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei für die Gemeindevertretung müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein.

Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Nach § 20 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz ist die Verbindung von Wahlvorschlägen bei der Gemeindevertretungswahl unzulässig. Weder politische Parteien noch Wählergruppen noch politische Parteien und Wählergruppen können gemeinsame Wahlvorschläge für die Gemeindevertretung einreichen.

Zur Wahl des Bürgermeisters können sich Parteien und Wählergruppen dagegen an einem gemeinsam eingereichten Wahlvorschlag beteiligen; in diesem Fall findet § 20 Abs. 2 keine Anwendung.

Die Vorschriften gemäß der §§ 20-24 des Kommunalwahlgesetzes über Inhalt und Form der Wahlvorschläge sind zu beachten.

Nach § 21 Kommunalwahlgesetz sind die Wahlvorschläge bis zum 26.04.2004, 18:00 Uhr, im Amt Stralendorf, bei Frau Facklam, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf einzureichen.

Die Wahlvorschläge sollten nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist eingereicht werden, daß Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Bürger von Staaten der Europäischen Union (Unionsbürger) sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 23 des Landesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn Sie bis spätestens 21. Tag vor der Wahl nachweisen, daß sie am Wahltag seit mindestens 3 Monaten im Wahlgebiet ihrer Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ihre Hauptwohnung haben.

Unionsbürger sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wählbar, wenn Sie nicht in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Stralendorf, 25.02.2004

(Siegel)

gez. Facklam
Gemeindevahlleiter

Amt Stralendorf

Der Gemeindevahlleiter für die Gemeinde Dümmer –

Wahlbekanntmachung zur Durchführung der Kommunalwahlen am 13. Juni 2004 in Dümmer

gemäß § 13 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KWG M-V) in Verbindung mit § 24 der Kommunalwahlordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KWO M-V).

Die Anzahl der Gemeindevertreter in Dümmer beträgt 11. Davon sind bei der Wahl zur Gemeindevertretung 10 Gemeindevertreter zu wählen. Der zu wählende Bürgermeister erhält ebenfalls einen Sitz in der Vertretung.

Das Wahlgebiet der Gemeinde besteht aus einem Wahlbereich.

Ein Einzelbewerber, eine Partei oder Wählergruppe darf nur je einen Wahlvorschlag für die Wahlen zur Gemeindevertretung einreichen.

Auf einen Wahlvorschlag für die Gemeindevertretungswahl sind gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 und 3 Kommunalwahlgesetz höchstens 15 Bewerber zu benennen. Bewirbt sich ein Wahlberechtigter für die Gemeindevahl, so muß er bei Einreichung des Wahlvorschlages versichern, daß er sich in keiner anderen Gemeinde um einen Sitz bewirbt.

Ein Wahlvorschlag für die Bürgermeisterwahl darf nur einen Bewerber enthalten. Dieser darf auch gleichzeitig Bewerber für die Wahl der Gemeindevertretung sein.

Nach § 22 Abs. 4 Kommunalwahlgesetz müssen die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Parteiorganen oder den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen unterzeichnet sein; der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers von ihm selbst.

Jeder Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe muß deren Namen tragen.

Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei für die Gemeindevertretung müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein.

Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Nach § 20 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz ist die Verbindung von Wahlvorschlägen bei der Gemeindevertretungswahl unzulässig. Weder politische Parteien noch Wählergruppen noch politische Parteien und Wählergruppen können gemeinsame Wahlvorschläge für die Gemeindevertretung einreichen.

Zur Wahl des Bürgermeisters können sich Parteien und Wählergruppen dagegen an einem gemeinsam eingereichten Wahlvorschlag beteiligen; in diesem Fall findet § 20 Abs. 2 keine Anwendung.

Die Vorschriften gemäß der §§ 20-24 des Kommunalwahlgesetzes über Inhalt und Form der Wahlvorschläge sind zu beachten.

Nach § 21 Kommunalwahlgesetz sind die Wahlvorschläge bis zum 26.04.2004, 18:00 Uhr, im Amt Stralendorf, bei Frau Facklam, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf einzureichen.

Die Wahlvorschläge sollten nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist eingereicht werden, daß Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Bürger von Staaten der Europäischen Union (Unionsbürger) sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 23 des Landesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn Sie bis spätestens 21. Tag vor der Wahl nachweisen, daß sie am Wahltag seit mindestens 3 Monaten im Wahlgebiet ihrer Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ihre Hauptwohnung haben.

Unionsbürger sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wählbar, wenn Sie nicht in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Stralendorf, 25.02.2004

(Siegel)

gez. Facklam
Gemeindevahlleiter

Amtliche Bekanntmachungen

Amt Stralendorf

Der Gemeindevahlleiter für die Gemeinde Zülow –

Wahlbekanntmachung

zur Durchführung der Kommunalwahlen am 13. Juni 2004
in Zülow

gemäß § 13 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KWG M-V) in Verbindung mit § 24 der Kommunalwahlordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KWO M-V).

Die Anzahl der Gemeindevertreter in Zülow beträgt 07. Davon sind bei der Wahl zur Gemeindevertretung 06 Gemeindevertreter zu wählen. Der zu wählende Bürgermeister erhält ebenfalls einen Sitz in der Vertretung.

Das Wahlgebiet der Gemeinde besteht aus einem Wahlbereich.

Ein Einzelbewerber, eine Partei oder Wählergruppe darf nur je einen Wahlvorschlag für die Wahlen zur Gemeindevertretung einreichen.

Auf einen Wahlvorschlag für die Gemeindevertretungswahl sind gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 und 3 Kommunalwahlgesetz höchstens 11 Bewerber zu benennen. Bewirbt sich ein Wahlberechtigter für die Gemeindevahl, so muß er bei Einreichung des Wahlvorschlages versichern, daß er sich in keiner anderen Gemeinde um einen Sitz bewirbt.

Ein Wahlvorschlag für die Bürgermeisterwahl darf nur einen Bewerber enthalten. Dieser darf auch gleichzeitig Bewerber für die Wahl der Gemeindevertretung sein.

Nach § 22 Abs. 4 Kommunalwahlgesetz müssen die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Parteiorganen oder den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen unterzeichnet sein; der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers von ihm selbst.

Jeder Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe muß deren Namen tragen.

Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei für die Gemeindevertretung müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein.

Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Nach § 20 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz ist die Verbindung von Wahlvorschlägen bei der Gemeindevertretungswahl unzulässig. Weder politische Parteien noch Wählergruppen noch politische Parteien und Wählergruppen können gemeinsame Wahlvorschläge für die Gemeindevertretung einreichen.

Zur Wahl des Bürgermeisters können sich Parteien und Wählergruppen dagegen an einem gemeinsam eingereichten Wahlvorschlag beteiligen; in diesem Fall findet § 20 Abs. 2 keine Anwendung.

Die Vorschriften gemäß der §§ 20-24 des Kommunalwahlgesetzes über Inhalt und Form der Wahlvorschläge sind zu beachten.

Nach § 21 Kommunalwahlgesetz sind die Wahlvorschläge bis zum 26.04.2004, 18:00 Uhr, im Amt Stralendorf, bei Frau Facklam, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf einzureichen.

Die Wahlvorschläge sollten nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist eingereicht werden, daß Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Bürger von Staaten der Europäischen Union (Unionsbürger) sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 23 des Landesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn Sie bis spätestens 21. Tag vor der Wahl nachweisen, daß sie am Wahltag seit mindestens 3 Monaten im Wahlgebiet ihrer Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ihre Hauptwohnung haben.

Unionsbürger sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wählbar, wenn Sie nicht in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Stralendorf, 25.02.2004

(Siegel)

gez. Facklam
Gemeindevahlleiter

Amt Stralendorf

Der Gemeindevahlleiter für die Gemeinde Klein Rogahn -

Wahlbekanntmachung

zur Durchführung der Kommunalwahlen am 13. Juni 2004
in Klein Rogahn

gemäß § 13 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KWG M-V) in Verbindung mit § 24 der Kommunalwahlordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KWO M-V).

Die Anzahl der Gemeindevertreter in Klein Rogahn beträgt 11. Davon sind bei der Wahl zur Gemeindevertretung 10 Gemeindevertreter zu wählen. Der zu wählende Bürgermeister erhält ebenfalls einen Sitz in der Vertretung.

Das Wahlgebiet der Gemeinde besteht aus einem Wahlbereich.

Ein Einzelbewerber, eine Partei oder Wählergruppe darf nur je einen Wahlvorschlag für die Wahlen zur Gemeindevertretung einreichen.

Auf einen Wahlvorschlag für die Gemeindevertretungswahl sind gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 und 3 Kommunalwahlgesetz höchstens 15 Bewerber zu benennen. Bewirbt sich ein Wahlberechtigter für die Gemeindevahl, so muß er bei Einreichung des Wahlvorschlages versichern, daß er sich in keiner anderen Gemeinde um einen Sitz bewirbt.

Ein Wahlvorschlag für die Bürgermeisterwahl darf nur einen Bewerber enthalten. Dieser darf auch gleichzeitig Bewerber für die Wahl der Gemeindevertretung sein.

Nach § 22 Abs. 4 Kommunalwahlgesetz müssen die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Parteiorganen oder den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen unterzeichnet sein; der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers von ihm selbst.

Jeder Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe muß deren Namen tragen.

Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei für die Gemeindevertretung müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein.

Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Nach § 20 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz ist die Verbindung von Wahlvorschlägen bei der Gemeindevertretungswahl unzulässig. Weder politische Parteien noch Wählergruppen noch politische Parteien und Wählergruppen können gemeinsame Wahlvorschläge für die Gemeindevertretung einreichen.

Zur Wahl des Bürgermeisters können sich Parteien und Wählergruppen dagegen an einem gemeinsam eingereichten Wahlvorschlag beteiligen; in diesem Fall findet § 20 Abs. 2 keine Anwendung.

Die Vorschriften gemäß der §§ 20-24 des Kommunalwahlgesetzes über Inhalt und Form der Wahlvorschläge sind zu beachten.

Nach § 21 Kommunalwahlgesetz sind die Wahlvorschläge bis zum 26.04.2004, 18:00 Uhr, im Amt Stralendorf, bei Frau Facklam, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf einzureichen.

Die Wahlvorschläge sollten nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist eingereicht werden, daß Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Bürger von Staaten der Europäischen Union (Unionsbürger) sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 23 des Landesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn Sie bis spätestens 21. Tag vor der Wahl nachweisen, daß sie am Wahltag seit mindestens 3 Monaten im Wahlgebiet ihrer Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ihre Hauptwohnung haben.

Unionsbürger sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wählbar, wenn Sie nicht in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Stralendorf, 25.02.2004

(Siegel)

gez. Facklam
Gemeindevahlleiter

Amtliche Bekanntmachungen

Amt Stralendorf

Der Gemeindevahlleiter für die Gemeinde Pampow –

Wahlbekanntmachung

zur Durchführung der Kommunalwahlen am 13. Juni 2004
in Pampow

gemäß § 13 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KWG M-V) in Verbindung mit § 24 der Kommunalwahlordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KWO M-V).

Die Anzahl der Gemeindevertreter in Pampow beträgt 13. Davon sind bei der Wahl zur Gemeindevertretung 12 Gemeindevertreter zu wählen. Der zu wählende Bürgermeister erhält ebenfalls einen Sitz in der Vertretung.

Das Wahlgebiet der Gemeinde besteht aus einem Wahlbereich.

Ein Einzelbewerber, eine Partei oder Wählergruppe darf nur je einen Wahlvorschlag für die Wahlen zur Gemeindevertretung einreichen.

Auf einen Wahlvorschlag für die Gemeindevertretungswahl sind gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 und 3 Kommunalwahlgesetz höchstens 17 Bewerber zu benennen. Bewirbt sich ein Wahlberechtigter für die Gemeindevahl, so muß er bei Einreichung des Wahlvorschlages versichern, daß er sich in keiner anderen Gemeinde um einen Sitz bewirbt.

Ein Wahlvorschlag für die Bürgermeisterwahl darf nur einen Bewerber enthalten. Dieser darf auch gleichzeitig Bewerber für die Wahl der Gemeindevertretung sein.

Nach § 22 Abs. 4 Kommunalwahlgesetz müssen die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Parteiorganen oder den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen unterzeichnet sein; der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers von ihm selbst.

Jeder Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe muß deren Namen tragen.

Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei für die Gemeindevertretung müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein.

Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Nach § 20 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz ist die Verbindung von Wahlvorschlägen bei der Gemeindevertretungswahl unzulässig. Weder politische Parteien noch Wählergruppen noch politische Parteien und Wählergruppen können gemeinsame Wahlvorschläge für die Gemeindevertretung einreichen.

Zur Wahl des Bürgermeisters können sich Parteien und Wählergruppen dagegen an einem gemeinsam eingereichten Wahlvorschlag beteiligen; in diesem Fall findet § 20 Abs. 2 keine Anwendung.

Die Vorschriften gemäß der §§ 20-24 des Kommunalwahlgesetzes über Inhalt und Form der Wahlvorschläge sind zu beachten.

Nach § 21 Kommunalwahlgesetz sind die Wahlvorschläge bis zum 26.04.2004, 18:00 Uhr, im Amt Stralendorf, bei Frau Facklam, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf einzureichen.

Die Wahlvorschläge sollten nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist eingereicht werden, daß Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Bürger von Staaten der Europäischen Union (Unionsbürger) sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 23 des Landesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn Sie bis spätestens 21. Tag vor der Wahl nachweisen, daß sie am Wahltag seit mindestens 3 Monaten im Wahlgebiet ihrer Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ihre Hauptwohnung haben.

Unionsbürger sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wählbar, wenn Sie nicht in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Stralendorf, 25.02.2004

(Siegel)

gez. Facklam
Gemeindevahlleiter

Amt Stralendorf

Der Gemeindevahlleiter für die Gemeinde Schossin –

Wahlbekanntmachung

zur Durchführung der Kommunalwahlen am 13. Juni 2004
in Schossin

gemäß § 13 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KWG M-V) in Verbindung mit § 24 der Kommunalwahlordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KWO M-V).

Die Anzahl der Gemeindevertreter in Schossin beträgt 07. Davon sind bei der Wahl zur Gemeindevertretung 06 Gemeindevertreter zu wählen. Der zu wählende Bürgermeister erhält ebenfalls einen Sitz in der Vertretung.

Das Wahlgebiet der Gemeinde besteht aus einem Wahlbereich.

Ein Einzelbewerber, eine Partei oder Wählergruppe darf nur je einen Wahlvorschlag für die Wahlen zur Gemeindevertretung einreichen.

Auf einen Wahlvorschlag für die Gemeindevertretungswahl sind gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 und 3 Kommunalwahlgesetz höchstens 11 Bewerber zu benennen. Bewirbt sich ein Wahlberechtigter für die Gemeindevahl, so muß er bei Einreichung des Wahlvorschlages versichern, daß er sich in keiner anderen Gemeinde um einen Sitz bewirbt.

Ein Wahlvorschlag für die Bürgermeisterwahl darf nur einen Bewerber enthalten. Dieser darf auch gleichzeitig Bewerber für die Wahl der Gemeindevertretung sein.

Nach § 22 Abs. 4 Kommunalwahlgesetz müssen die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Parteiorganen oder den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen unterzeichnet sein; der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers von ihm selbst.

Jeder Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe muß deren Namen tragen.

Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei für die Gemeindevertretung müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein.

Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Nach § 20 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz ist die Verbindung von Wahlvorschlägen bei der Gemeindevertretungswahl unzulässig. Weder politische Parteien noch Wählergruppen noch politische Parteien und Wählergruppen können gemeinsame Wahlvorschläge für die Gemeindevertretung einreichen.

Zur Wahl des Bürgermeisters können sich Parteien und Wählergruppen dagegen an einem gemeinsam eingereichten Wahlvorschlag beteiligen; in diesem Fall findet § 20 Abs. 2 keine Anwendung.

Die Vorschriften gemäß der §§ 20-24 des Kommunalwahlgesetzes über Inhalt und Form der Wahlvorschläge sind zu beachten.

Nach § 21 Kommunalwahlgesetz sind die Wahlvorschläge bis zum 26.04.2004, 18:00 Uhr, im Amt Stralendorf, bei Frau Facklam, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf einzureichen.

Die Wahlvorschläge sollten nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist eingereicht werden, daß Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Bürger von Staaten der Europäischen Union (Unionsbürger) sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 23 des Landesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn Sie bis spätestens 21. Tag vor der Wahl nachweisen, daß sie am Wahltag seit mindestens 3 Monaten im Wahlgebiet ihrer Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ihre Hauptwohnung haben.

Unionsbürger sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wählbar, wenn Sie nicht in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Stralendorf, 25.02.2004

(Siegel)

gez. Facklam
Gemeindevahlleiter

Amtliche Bekanntmachungen

Amt Stralendorf

Der Gemeindevahlleiter für die Gemeinde Warsow –

Wahlbekanntmachung zur Durchführung der Kommunalwahlen am 13. Juni 2004 in Warsow

gemäß § 13 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KWG M-V) in Verbindung mit § 24 der Kommunalwahlordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KWO M-V).

Die Anzahl der Gemeindevertreter in Warsow beträgt 09. Davon sind bei der Wahl zur Gemeindevertretung 08 Gemeindevertreter zu wählen. Der zu wählende Bürgermeister erhält ebenfalls einen Sitz in der Vertretung.

Das Wahlgebiet der Gemeinde besteht aus einem Wahlbereich.

Ein Einzelbewerber, eine Partei oder Wählergruppe darf nur je einen Wahlvorschlag für die Wahlen zur Gemeindevertretung einreichen.

Auf einen Wahlvorschlag für die Gemeindevertretungswahl sind gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 und 3 Kommunalwahlgesetz höchstens 13 Bewerber zu benennen. Bewirbt sich ein Wahlberechtigter für die Gemeindevahl, so muß er bei Einreichung des Wahlvorschlages versichern, daß er sich in keiner anderen Gemeinde um einen Sitz bewirbt.

Ein Wahlvorschlag für die Bürgermeisterwahl darf nur einen Bewerber enthalten. Dieser darf auch gleichzeitig Bewerber für die Wahl der Gemeindevertretung sein.

Nach § 22 Abs. 4 Kommunalwahlgesetz müssen die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Parteiorganen oder den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen unterzeichnet sein; der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers von ihm selbst.

Jeder Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe muß deren Namen tragen.
Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei für die Gemeindevertretung müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein.

Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Nach § 20 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz ist die Verbindung von Wahlvorschlägen bei der Gemeindevertretungswahl unzulässig. Weder politische Parteien noch Wählergruppen noch politische Parteien und Wählergruppen können gemeinsame Wahlvorschläge für die Gemeindevertretung einreichen.

Zur Wahl des Bürgermeisters können sich Parteien und Wählergruppen dagegen an einem gemeinsam eingereichten Wahlvorschlag beteiligen; in diesem Fall findet § 20 Abs. 2 keine Anwendung.

Die Vorschriften gemäß der §§ 20-24 des Kommunalwahlgesetzes über Inhalt und Form der Wahlvorschläge sind zu beachten.

Nach § 21 Kommunalwahlgesetz sind die Wahlvorschläge bis zum 26.04.2004, 18:00 Uhr, im Amt Stralendorf, bei Frau Facklam, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf einzureichen.

Die Wahlvorschläge sollten nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist eingereicht werden, daß Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Bürger von Staaten der Europäischen Union (Unionsbürger) sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 23 des Landesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn Sie bis spätestens 21. Tag vor der Wahl nachweisen, daß sie am Wahltag seit mindestens 3 Monaten im Wahlgebiet ihrer Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ihre Hauptwohnung haben.

Unionsbürger sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wählbar, wenn Sie nicht in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Stralendorf, 25.02.2004

(Siegel)

gez. Facklam
Gemeindevahlleiter

Amt Stralendorf

Der Gemeindevahlleiter für die Gemeinde Wittenförden-

Wahlbekanntmachung zur Durchführung der Kommunalwahlen am 13. Juni 2004 in Wittenförden

gemäß § 13 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KWG M-V) in Verbindung mit § 24 der Kommunalwahlordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KWO M-V).

Die Anzahl der Gemeindevertreter in Wittenförden beträgt 13. Davon sind bei der Wahl zur Gemeindevertretung 12 Gemeindevertreter zu wählen. Der zu wählende Bürgermeister erhält ebenfalls einen Sitz in der Vertretung.

Das Wahlgebiet der Gemeinde besteht aus einem Wahlbereich.

Ein Einzelbewerber, eine Partei oder Wählergruppe darf nur je einen Wahlvorschlag für die Wahlen zur Gemeindevertretung einreichen.

Auf einen Wahlvorschlag für die Gemeindevertretungswahl sind gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 und 3 Kommunalwahlgesetz höchstens 17 Bewerber zu benennen. Bewirbt sich ein Wahlberechtigter für die Gemeindevahl, so muß er bei Einreichung des Wahlvorschlages versichern, daß er sich in keiner anderen Gemeinde um einen Sitz bewirbt.

Ein Wahlvorschlag für die Bürgermeisterwahl darf nur einen Bewerber enthalten. Dieser darf auch gleichzeitig Bewerber für die Wahl der Gemeindevertretung sein.

Nach § 22 Abs. 4 Kommunalwahlgesetz müssen die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Parteiorganen oder den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen unterzeichnet sein; der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers von ihm selbst.

Jeder Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe muß deren Namen tragen.
Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei für die Gemeindevertretung müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein.

Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Nach § 20 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz ist die Verbindung von Wahlvorschlägen bei der Gemeindevertretungswahl unzulässig. Weder politische Parteien noch Wählergruppen noch politische Parteien und Wählergruppen können gemeinsame Wahlvorschläge für die Gemeindevertretung einreichen.

Zur Wahl des Bürgermeisters können sich Parteien und Wählergruppen dagegen an einem gemeinsam eingereichten Wahlvorschlag beteiligen; in diesem Fall findet § 20 Abs. 2 keine Anwendung.

Die Vorschriften gemäß der §§ 20-24 des Kommunalwahlgesetzes über Inhalt und Form der Wahlvorschläge sind zu beachten.

Nach § 21 Kommunalwahlgesetz sind die Wahlvorschläge bis zum 26.04.2004, 18:00 Uhr, im Amt Stralendorf, bei Frau Facklam, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf einzureichen.

Die Wahlvorschläge sollten nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist eingereicht werden, daß Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Bürger von Staaten der Europäischen Union (Unionsbürger) sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 23 des Landesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn Sie bis spätestens 21. Tag vor der Wahl nachweisen, daß sie am Wahltag seit mindestens 3 Monaten im Wahlgebiet ihrer Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ihre Hauptwohnung haben.

Unionsbürger sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wählbar, wenn Sie nicht in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Stralendorf, 25.02.2004

(Siegel)

gez. Facklam
Gemeindevahlleiter

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Holthusen

Amt Stralendorf

Der Gemeindevahlleiter für die Gemeinde Holthusen –

Wahlbekanntmachung zur Durchführung der Kommunalwahlen am 13. Juni 2004 in Holthusen

gemäß § 13 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KWG M-V) in Verbindung mit § 24 der Kommunalwahlordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KWO M-V).

Die Anzahl der Gemeindevertreter in Holthusen beträgt 09. Davon sind bei der Wahl zur Gemeindevertretung 08 Gemeindevertreter zu wählen. Der zu wählende Bürgermeister erhält ebenfalls einen Sitz in der Vertretung.

Das Wahlgebiet der Gemeinde besteht aus einem Wahlbereich.

Ein Einzelbewerber, eine Partei oder Wählergruppe darf nur je einen Wahlvorschlag für die Wahlen zur Gemeindevertretung einreichen.

Auf einen Wahlvorschlag für die Gemeindevertretungswahl sind gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 und 3 Kommunalwahlgesetz höchstens 13 Bewerber zu benennen. Bewirbt sich ein Wahlberechtigter für die Gemeindevahl, so muß er bei Einreichung des Wahlvorschlages versichern, daß er sich in keiner anderen Gemeinde um einen Sitz bewirbt.

Ein Wahlvorschlag für die Bürgermeisterwahl darf nur einen Bewerber enthalten. Dieser darf auch gleichzeitig Bewerber für die Wahl der Gemeindevertretung sein.

Nach § 22 Abs. 4 Kommunalwahlgesetz müssen die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Parteiorganen oder den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen unterzeichnet sein; der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers von ihm selbst.

Jeder Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe muß deren Namen tragen.

Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei für die Gemeindevertretung müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein.

Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Nach § 20 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz ist die Verbindung von Wahlvorschlägen bei der Gemeindevertretungswahl unzulässig. Weder politische Parteien noch Wählergruppen noch politische Parteien und Wählergruppen können gemeinsame Wahlvorschläge für die Gemeindevertretung einreichen.

Zur Wahl des Bürgermeisters können sich Parteien und Wählergruppen dagegen an einem gemeinsam eingereichten Wahlvorschlag beteiligen; in diesem Fall findet § 20 Abs. 2 keine Anwendung.

Die Vorschriften gemäß der §§ 20-24 des Kommunalwahlgesetzes über Inhalt und Form der Wahlvorschläge sind zu beachten.

Nach § 21 Kommunalwahlgesetz sind die Wahlvorschläge bis zum 26.04.2004, 18:00 Uhr, im Amt Stralendorf, bei Frau Facklam, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf einzureichen.

Die Wahlvorschläge sollten nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist eingereicht werden, daß Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Bürger von Staaten der Europäischen Union (Unionsbürger) sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 23 des Landesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn Sie bis spätestens 21. Tag vor der Wahl nachweisen, daß sie am Wahltag seit mindestens 3 Monaten im Wahlgebiet ihrer Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ihre Hauptwohnung haben.

Unionsbürger sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wählbar, wenn Sie nicht in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Stralendorf, 25.02.2004

(Siegel)

gez. Facklam
Gemeindevahlleiter

Privatanzeigen

**Tagesmutter in Warsow
hat zum 1.3.2004
einen Platz frei.**

**Zu erfragen unter
Telefon 03 88 59/52 39.**

Suche Tätigkeit im Bereich
Haushalt, Büro und Verkauf o.ä.
in Pampow und Umgebung.
(EU-Rentner weibl. auf 340,- € Basis)

**Anfragen unter Telefon
0 38 65/84 46 20**

Suche 1-1,5 Zi.
Wohnung in Stralendorf
Tel: 01 74/3 31 11 04

Anzeigen

Im Rahmen einer
Mitgliedschaft leisten wir

**Hilfe in
Lohnsteuersachen
Spree & Havel
Lohnsteuerhilfeverein
e.V.**

Wir beraten
nach Vereinbarung auch
an Sonn- und Feiertagen

Beratungsstelle:
Groß Rogahn, Gartenstr. 4
Telefon: 03 85/6 47 02 89

**Möchten
Sie
eine Anzeige
schalten?**

**Herr Eschrich
berät Sie gern!**

**Tel: 0385/48 56 30
Fax: 0385/4856324
Funk: 0171/7406535**

**E-Mail:
delego.lueth@t-online.de**

Bekanntmachung Der Jagdgenossenschaft „Immenhorst Pampow“

Die Jagdgenossenschaft Immenhorst Pampow gibt bekannt,
dass die Jagdgenossenschaftsversammlung

am 16.3.2004, um 19.30 Uhr,
in der Schweriner Straße 13 (Gemeindebüro), in Pampow stattfindet.

Tagesordnung: – Eröffnung der Sitzung und Feststellung der
Beschlussfähigkeit
– Kassenbericht
– Entlastung des Vorstandes
– Wahl des neuen Vorstandes
– Änderungen der Satzung
– Weiteres

Ich bitte um Teilnahme.

Frank Gombert – Jagdvorsteher



**Schuhhaus Orthopädienschuhtechnik
Prohaska**
Der gute Schuh seit 1894



Fachgeschäft für Fußgesundheits

**19073 Groß Rogahn
Bergstraße 3
Telefon: 03 85/6 66 51 54**

**19053 Schwerin
Goethestraße 8-10
Telefon: 03 85/5 57 16 37**

Homepage: <http://www.orthopaedieschuhtechnik-prohaska.de>

Telefonverzeichnis der Amtsverwaltung Stralendorf

Vorwahl/ Einwahl 03869/76000
Fax 03869/760060

Leitender Verwaltungsbeamter

Herr Lischtschenko 760011 lischtschenko@amt-stralendorf.de

SB Personalwesen

Frau Lähning 760017 laehning@amt-stralendorf.de

SB Sitzungs-/ Schreibdienst

Frau Jorzik 760018 jorzik@amt-stralendorf.de

Herr Mende 760059 mende@amt-stralendorf.de

SB – HÜL

Frau Stredak 760028 stredak@amt-stralendorf.de

SB Archiv & Amtsblatt

Herr Reiners 760029 reiners@amt-stralendorf.de

Ordnungsamt

Leiterin, Frau Facklam 760050 facklam@amt-stralendorf.de

SB Ordnung

Frau Schröder 760021 schroeder@amt-stralendorf.de

Meldestelle

Frau Spitzer 760024 spitzer@amt-stralendorf.de

Frau Peschke 760034 peschke@amt-stralendorf.de

Standesamt

Frau Möller 760026 moeller@amt-stralendorf.de

Kämmerei

Kämmerer,

Herr Borgwardt 760012 borgwardt@amt-stralendorf.de

SB Steuern/Abgaben,

Frau Ullrich 760016 ullrich@amt-stralendorf.de

SB Liegenschaften,

Frau Dahl 760031 dahl@amt-stralendorf.de

Frau von Wysocki 760035 von.wysocki@amt-stralendorf.de

SB Wasser- und Bodenverbände

& EDV-Organisation
Herr Schumann 760044 schumann@amt-stralendorf.de

Amtskasse

Kassenleiterin,

Frau Zerrenner 760014 zerrenner@amt-stralendorf.de

SB Vollstreckung,

Frau Aglaster 760023 aglaster@amt-stralendorf.de

SB Kasse, Frau Schröder 760015 e.schroeder@amt-stralendorf.de

SB Kasse, Herr Kanter 760013 kanter@amt-stralendorf.de

Jugend- u. Sozialamt

Leiterin, Frau Ferner 760020 ferner@amt-stralendorf.de

Sozialamt

Frau Jomrich 760022 jomrich@amt-stralendorf.de

Wohngeldstelle

Frau Vollmerich 760025 vollmerich@amt-stralendorf.de

SB Kindertagesstätten

Frau Barsch 760027 barsch@amt-stralendorf.de

Sozialarbeiterin

Frau de Veer 760037 de.veer@amt-stralendorf.de

Bauamt

Leiterin,

Frau Thede 760030 thede@amt-stralendorf.de

SB Tiefbau,

Frau Froese 760032 froese@amt-stralendorf.de

SB Hochbau,

Herr Möller- Titel 760033 moeller-titel@amt-stralendorf.de

Sprechstunden:

Dienstag: 14 – 19.30 Uhr,

Donnerstag: 9 – 12 Uhr und 14 – 18 Uhr

Besuchen Sie uns im Internet:

www.amt-stralendorf.de

Sprechzeiten der Bürgermeisterinnen und der Bürgermeister des Amtes Stralendorf:

Gemeinde Dümmer

Bürgermeister : Herr Manfred Richter

buergermeister@duemmer-mv.de

www.duemmer-mv.de

mittwochs von 16.00 – 18.00 Uhr

im Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 18, 19073 Dümmer

Tel.: 03869 / 2 09

Gemeinde Holthusen

Bürgermeisterin: Frau Christel Deichmann

nach Vereinbarung Tel.: 0172/31 03 161

Gemeinde Klein Rogahn

Bürgermeister: Herr Michael Vollmerich

nach Vereinbarung Tel.: 0385/6 66 59 87

Gemeinde Pampow

Bürgermeister: Herr Hartwig Schulz

dienstags von 17.00 – 19.00 Uhr

im Gemeindebüro, Schweriner Str.13, 19075 Pampow

Gemeinde Schossin

Bürgermeisterin: Frau Almut Gensel

nach Vereinbarung Tel.: 03869/ 72 22

Gemeinde Stralendorf

Bürgermeister: Peter Lenz

dienstags von 16.00 – 18.00 Uhr

im Gemeindebüro, Schulstraße 2 (Sportkomplex) Tel.: 03869/70 723

(Tel. 01 74/3 31 11 04 • lenz-stralendorf@gmx.de)

Gemeinde Warsow

Bürgermeisterin: Frau Gisela Buller

Jeden 1. Dienstag im Monat von 17.00 Uhr – 18.00 Uhr

Im Feuerwehrhaus Warsow oder nach Vereinbarung,

Tel.: 03869/ 70 210

Gemeinde Wittenförden

Bürgermeister: Herr Manfred Bosselmann

dienstags von 17.00 Uhr – 18.00Uhr

im Gemeindehaus, Zum Weiher 1a

(telefonisch während der Sprechzeiten zu erreichen unter

Tel.: 0385/6 17 37 87)

Gemeinde Zülow

Bürgermeister: Herr Alfred Nestler

nach Vereinbarung Tel.: 03869/ 75 64

Impressum

Das Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf erscheint 1x monatlich.

Herausgeber: Amt Stralendorf,
Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf
eMail: amt@stralendorf.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Leitender Verwaltungsbeamter des Amtes Stralendorf
„Herr Lischtschenko

Redaktion:
Herr Reiners, Amt Stralendorf, Telefon: 03869/760029

Quellenangabe der in dieser Ausgabe enthaltenen
Cliparts: Corel Draw 8, Corel Photo Paint

Verlag:
delego Wirtschaftsverlag Detlev Lüth,
Klößengang 5, 19053 Schwerin,
Telefon: 0385/48 56 30, Telefax: 0385/48 56 324,
eMail: delego.lueh@t-online.de

Vertrieb:
Mecklenburger Zeitungsvertriebs-GmbH,

Gutenbergstraße 1, 19061 Schwerin

Die Verteilung erfolgt kostenlos in alle erreichbaren Haushalte des Amtes Stralendorf.
Das Amtliche Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf ist einzeln und im Abonnement beziebar. Bezug im Abonnement gegen Berechnung des Portos beim Herausgeber.

Druck: cw Obotritendruck GmbH Schwerin

Verbreitungsgebiet: Amt Stralendorf

Auflage: 4.930 Exemplare

Anzeigen: Herr Eschrich
delego Wirtschaftsverlag Detlev Lüth
Schwerin, Telefon: 0385 / 48 56 30
Es gilt die Preisliste Nr. 2 vom 1. Januar 2002.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Fotos übernehmen wir keine Haftung. Der Autor erklärt mit der Einsendung, dass eingereichte Materialien frei sind von Rechten Dritter. Wir bitten vor der Erarbeitung umfangreicher Texte um Rücksprache mit der Redaktion.
Namentliche gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.
Bei Ausfall infolge höherer Gewalt, Verbot oder bei Störung beim Druck bzw. beim Vertrieb besteht kein Erfüllungs- und Entschädigungsanspruch. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.



Liebe Stralendorfer,

ich möchte Sie heute auf die Kommunalwahlen am 13. Juni hinweisen.

Jeder von uns sollte sich schon mal Gedanken darüber machen:

„Wer ist aus meiner Sicht würdig, mich in der Gemeindevertretung zu vertreten? Oder möchte ich vielleicht sogar selber in die Gemeindevertretung, um die Geschicke der Gemeinde in die Hand zu nehmen?“

Jetzt ist es an der Zeit, sich hierzu intensiv Gedanken zu machen. Jeder sollte sich fragen, ob seine bisherigen Interessen und die der Gemeinde würdig vertreten wurden. Alle Interessengruppen, wie die Senioren, die jugendlichen Wähler, die Feuerwehr, die Unternehmer, Wohngruppen, die Parteien und andere sollten sich diese Fragen stellen!

In diesem Jahr werden auf Grund unserer gestiegenen Einwohnerzahlen 2 Gemeindevertreter mehr gewählt werden, ein Grund mehr, sich noch intensiver Gedanken in Bezug auf die neuen Gemeindevertreter zu machen. Vielleicht stellen die oben genannten Gruppen dann einen Vertreter?

Neben den Wahlvorschlägen einer Partei werden auch gleichberechtigt Wählergruppen und Einzelbewerber zugelassen.

Unterlagen sind bis Ende April beim Amt abzugeben, genaue Termine sind weiteren Veröffentlichungen zu entnehmen.

Sollten Sie Fragen zu diesem Thema haben, stehe ich Ihnen natürlich jederzeit, und ich meine wirklich jederzeit, zur Verfügung.

Trotz aller Politikverdrossenheit sollte sich jeder mit dieser Wahl beschäftigen, ich denke, es geht uns alle an und betrifft auch uns alle. Nur eine Wahl mit einer hohen Wahlbeteiligung ist eine gute Wahl!

Noch ein Wort zu unserer 30er Zone bei unserer Kindertagesstätte: Leider wurde von der beantragenden Behörde (nicht Amt Stralendorf) nur ein Schild beantragt! Ich hoffe, dass dieses Thema bald erledigt ist. Ich denke, dass wir dann einen kleinen Schritt in Richtung Sicherheit für unsere Kinder getan haben und nicht selber in die zu erwartende Blitzerfalle fahren.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Lenz
Bürgermeister



Fahrplan Wittenförden 2004

Wittenförden	Alte Dorfstraße	15-15.55 Uhr
Wittenförden	Nordring (Netto)	16-17 Uhr
Wittenförden	Ahornalle (Wendeplatz)	17.10-18.30 Uhr

Termine:

26.2.04, 18.3.04, 8.4.04, 29.4.04, 10.6.04
1.7.04, 26.8.04, 16.9.04, 7.10.04, 28.10.04
18.11.04, 9.12.04

Anzeige



Ein Horn

holt man sich nur einmal,
beim zweiten Mal
fragt man Profis.

Von der Idee
zum fertigen Print.



WIRTSCHAFTSVERLAG DETLEV LÜTH
Klößgang 5, 19053 Schwerin
Tel. 03 85 / 48 56 30, Fax 48 56 324
delego.lueth@t-online.de

Restaurant „Zum alten Wirtshaus“

Schmiedestr. 11
19075 Holthusen

Restaurant

Kegelbahn

Frühlingstanz am 27.3.2004

Beginn 20 Uhr/Einlass ab 19 Uhr
mit handgemachter Live-Musik
Es spielt die Band:

SN ÷ 3 *der flotte Dreier* **plus**

Preis: 6.66 € / Person
Kartenvorverkauf: ab sofort im Restaurant möglich

